This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HT
863
S5

UC-NRLF
$B 20 844

YC 06672

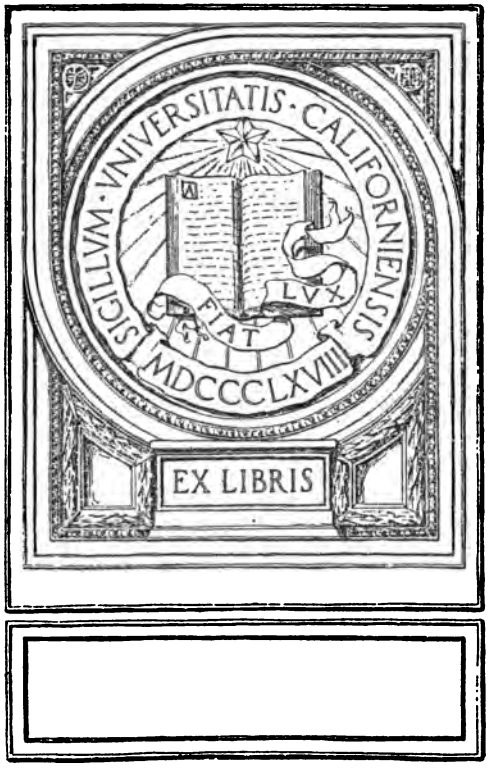

HARRASSOWITZ
PZ1

UNIV. OF
CALIFORNIA

Untersuchungen

zur

Geschichte der attischen Staatssklaven.

II 180

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät Section I

der K. B. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Oswald Silverio.

München 1900.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

UNIV. OF
CALIFORNIA

HT863
S5

37C

UNIV. OF CALIFORNIA

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Anregung des verstorbenen Prof. Dr. Rudolf Schöll. Wohl lag es in dem Wunsche und der Absicht des Verfassers, ein möglichst übersichtliches Bild dieser Einrichtung des attischen Staates in ihrer Entstehung, geschichtlichen Entwicklung und gesamten Thätigkeit wiederzugeben. Aber bei der Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials verblieb es — da es sich zunächst um die attischen Staatssklaven handelte — leider nur bei diesen Einzeluntersuchungen.

Unliebsamerweise verzögerte sich die Drucklegung der bereits seit geraumer Zeit fertiggestellten Arbeit, während unterdessen die Behandlung dieses Gegenstandes von anderer Seite in Angriff genommen wurde. Waszýnski handelt hierüber zunächst in einer Doktor-Dissertation: „De servis Atheniensium publicis" (Berlin 1898), sodann „Ueber die rechtliche Stellung der Staatssklaven in Athen" im Hermes, Bd. XXXIV 1899, pag. 553—567.[1])

Eine Vergleichung der vorliegenden Arbeit mit den eben genannten dürfte aber ergeben, dass sich dieselben keineswegs ausschliessen. Einzelne Teile der vorliegenden Arbeit — so z. B. das I. Kapitel — sind von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, so dass beide recht wohl nebeneinander bestehen können.

---

[1]) Bei Verweisungen auf diese Schriften citieren wir im Nachfolgenden der Einfachheit halber: Waszýnski Diss. bez. Hermes.

518631

UNIV. OF CALIFORNIA

I.

Allgemeine Verhältnisse der attischen Staatssklaven.

Einleitung.

Es ist zur Genüge bekannt, welch wesentlichen und notwendigen Bestandteil in der Bevölkerung des alten Griechenlands die Sklaven ausmachten. Seitdem sich der Grundsatz festgewurzelt hatte, dass der Hände Arbeit eines freien Mannes unwürdig sei, fand der Gebrauch von Sklaven zu den niederen Verrichtungen im Hause wie ihre Verwendung zu Handwerkern und Fabrikarbeitern eine immer grössere Ausdehnung. So kam es bald dahin, dass der athenische Bürger oft einen nicht geringen Teil seines Vermögens in solchen Arbeitssklaven anlegte, um dafür aus deren Hände Arbeit seine Einkünfte zu beziehen.

Dass die Sklaverei von Natur aus als etwas Erlaubtes anzusehen sei, galt dem griechischen Volke als ganz selbstverständlich, und diese Ansicht hatte so tiefe Wurzeln geschlagen, dass selbst ein Plato (Republ. IV 434e) und Aristoteles (Polit. I 3 ff.) die Berechtigung derselben zu erweisen suchten. Es sei zum Lobe der Griechen gesagt, dass es nicht an Männern fehlte, welche die Berechtigung der Sklaverei in Zweifel zogen (Aristot. Pol. I 2, 7; bes. Philemon fragm. 39 bei Meineke com. Gr. IV S. 47). Aber sie standen zu vereinzelt da, um mit ihrer Ansicht durchzudringen. Ja, wie wenig rechtliche Anerkennung solche Anschauungen fanden, geht wohl am besten aus dem Umstande hervor, dass der Staat selbst, dieser konkrete Ausdruck des Rechtes, sich für seine niederen Dienstleistungen Sklaven anschaffte und damit durch das Beispiel, das er gab, die Sklaverei gesetzlich festlegte. Er stellte sich in dieser Beziehung ganz auf den Standpunkt eines Hausvaters, indem er Sklaven für solche Dienste verwendete, deren Ausübung eines freien Bürgers ebenso unwürdig gewesen wäre wie die Verrichtung der niederen Hausarbeiten des Hausherrn.

Im Altertum mag es kaum ein bedeutenderes Staatswesen gegeben haben, in welchem diese Einrichtung nicht bestanden hätte.

Ja, in Epidamnus waren sogar alle Gewerbetreibenden Staatssklaven (Aristot. Pol. II 4, 13, ed. Susemihl, Lipsiae 1894 *φαίνεται δ' ἐκ τῆς νομοθεσίας κατασκευάζων τὴν πόλιν μικράν, εἴ γ' οἱ τεχνῖται πάντες δημόσιοι ἔσονται καὶ μὴ πλήρωμά τι παρέξονται τῆς πόλεως· ἀλλ' εἴπερ δεῖ δημοσίους εἶναι τοὺς τὰ κοινὰ ἐργαζομένους, δεῖ καθάπερ ἐν Ἐπιδάμνῳ τε, καὶ ὡς Διόφαντός ποτε κατεσκεύαζεν Ἀθήνησι, τοῦτον ἔχειν τὸν τρόπον*), eine Einrichtung, die auch ein gewisser Diophantos für Athen zu treffen gesucht hatte, aber (wie aus dem Imperfekt zu schliessen ist) nicht zu stande gebracht zu haben scheint.

Welcher Staat zuerst sich eigene Sklaven hielt, lässt sich nicht sagen. Doch setzt diese Einrichtung eine Bedingung voraus, auf welche uns Aristoteles hinweist, wenn er sagt: *αἱ δ' ὑπηρετικαὶ* (scil. *ἐπιμέλειαι*) *καὶ πρὸς ἃς, ἂν εὐπορῶσι, τάττουσι δούλους* (Pol. VI (IV) 12, 3).

Der Staat musste demnach bereits zu einem gewissen Wohlstande gelangt sein, bevor er sich den Luxus eigener Sklaven erlauben konnte. Daher dürften vielleicht die reicheren Handelsstaaten des Ostens diese Einrichtung bereits vor den Athenern gehabt haben. Doch lässt sich Sicheres hierüber nicht feststellen.

Für das älteste Vorkommen eines Staatssklaven in Athen besitzen wir eine Angabe des Herodot. Derselbe erzählt, dass Kallias allein von allen Athenern den Vorschlag zu machen gewagt habe, man solle den Peisistratos aus Athen verbannen und sein Hab und Gut durch einen staatlichen Ausrufer (*δημόσιος κῆρυξ*) öffentlich zum Verkaufe ausbieten lassen (VI 121). Somit hätten wir bereits zur Zeit des Peisistratos in Athen einen Staatssklaven. Ob es deren damals noch mehrere gab, lässt sich nicht sagen.

Das Institut der Staatssklaven scheint vielmehr in Athen erst nach den Perserkriegen einen grösseren Umfang angenommen zu haben, nachdem die in denselben errungenen Erfolge die Stadt zu grossem nationalen Wohlstande erhoben hatten. Damals kauften die Athener 300 skythische Bogenschützen (Andok. *περὶ εἰρην.* § 5), die sie als Polizeimannschaft organisierten und ausbildeten. Damit war der Anfang gemacht, den Kreis der Dienstleistungen für die Staatssklaven immer weiter zu ziehen, und im Laufe der nächsten Jahrzehnte scheint sich ihre Zahl rasch vermehrt zu haben. Leider müssen wir bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen es uns versagen, eine genaue historische Entwicklung dieser Einrichtung zu geben.

Nicht so leicht als der Zeitpunkt der ersten Anfänge lässt sich

die Zeit bestimmen, wann in Athen die Staatssklaven abgeschafft wurden. Wir werden überhaupt nicht an eine sofortige allgemeine Aufhebung derselben denken dürfen. Dieselbe geschah ganz gewiss allmählich und kategorienweise, je nachdem eben das Bedürfnis oder die Mittel hiefür in Wegfall kamen. So z. B. sind die skythischen Bogenschützen bereits im 4. Jahrhundert aufgehoben worden, während noch lange zu Schreibern, Sekretären u. s. w. Staatssklaven verwendet wurden (C. J. A. II 404, 839, add. 737, add. 834 b). Zu den letzteren Geschäften wurden sie überhaupt, wie es scheint, am längsten herangezogen, und nachdem wir wissen, dass auch bei den Römern Staatssklaven zu solchen Diensten verwendet wurden, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es auch zur Zeit der Römerherrschaft noch lange solche in Athen gab, bis vielleicht verarmte Bürger deren Dienstleistungen übernahmen.

Es sei hier hervorgehoben, dass der Staat nur zu eigenen Diensten Sklaven kaufte. Sich solche zu halten, um sie wieder an andere zu verdingen und daraus einen Gewinn zu ziehen, was ja bekanntlich viele Athener thaten, hätte der Würde des Staates widersprochen. Schon deshalb mag der Vorschlag Xenophons (*περὶ πρασόδων* IV 18 ff.), der Staat solle zur besseren Ausbeutung der Bergwerke eigene Sklaven an die Bürger verdingen und dadurch einen Gewinn erzielen, blosser Vorschlag geblieben sein. Auch die Kosten, die aus dem Unterhalte einer grossen Sklavenmenge erwuchsen, verboten dem Staate, damit einen übertriebenen Luxus zu treiben. Von diesem Gesichtspunkte mag sich derselbe auch haben leiten lassen, wenn er seine Bergwerke, die ja keinen unbeträchtlichen Gewinn eintrugen, aber zu ihrer Ausbeutung ein zahlreiches Sklavenmaterial erforderten, an Private verpachtete.

Dass der Staat für gewisse Dienstleistungen auch Sklavinnen verwendet haben mag, ist nicht unwahrscheinlich. Doch lässt sich bei der Dürftigkeit der Quellen ein anschaulicheres Bild nicht machen. Vereinzelt geschieht weiblicher Personen Erwähnung, welche als Sklavinnen gedeutet werden können. So kommt in dem Rechenschaftsberichte der Tempelbehörde zu Delos aus dem Jahre 282 v. Chr. (Bull. de corr. hellen. XIV S. 481) eine *σιτοποιός* vor, welche das Brot für die der Tempelbehörde zugeteilten Staatssklaven zu backen hat. Homolle, der diese Inschrift herausgegeben hat und bespricht, hält dieselbe für eine Staatssklavin. Unmöglich ist es gerade nicht, wenn uns auch nichts Sicheres hierüber überliefert ist.

Die Hetären, die der Staat für die öffentlichen Prostitutionshäuser kaufte, wollen wir nicht in den Bereich unserer Abhandlung ziehen. (Nach Harpokration s. v. *Πάνδημος Ἀφροδίτη* soll schon Solon solche Hetären gekauft haben: ... *Νίκανδρος ἐν τῇ ς΄ Κολοφωνιακῶν Σόλωνά φησι σώματα ἀγοράσαντα εὐπρεπῆ ἐπὶ στέγης στῆσαι διὰ τοὺς νέους καὶ ἐκ τῶν περιγενομένων χρημάτων ἱδρύσασθαι Ἀφροδίτης πανδήμου ἱερόν.* Das Nähere hierüber s. F. Jacobs, Vermischte Schriften, Bd. IV S. 341 ff.)

1. Bezeichnung der Staatssklaven.

Wie jegliches dem Staate gehörige Gut, so wurde auch der Staatssklave durch das Wort *δημόσιος* als Eigentum des Staates bezeichnet, indem es als Adjektiv attributiv zu einem Substantiv wie z. B. *οἰκέτης* oder *δοῦλος* hinzugefügt wurde (Aeschin. I 54 *τῶν δὲ ἐκ τῆς διατριβῆς ταύτης ἐστί τις Πιττάλακος, ἄνθρωπος δημόσιος οἰκέτης τῆς πόλεως.* Harpokr. *δημόσιος· Αἰσχίνης κατὰ Τιμάρχου ἄνθρωπον δημόσιον οἰκέτην τῆς πόλεως*). Indes findet sich *δημόσιος* fast ausschliesslich in freierem Sprachgebrauch als Substantiv verwendet und zwar nicht bloss, wenn es sich um den Staatssklaven überhaupt, sondern auch um den einer bestimmten Kategorie handelt, sofern dies aus dem Zusammenhange ersichtlich ist (Bekker anecd. Gr. I 234 *δημόσιος ὁ τῆς πόλεως δοῦλος ... ἐλλειπτικῶς δὲ λέγουσιν τὸν δημόσιον παρέντες τὸν οἰκέτην,* und Aristoph. Lysistr. 435 f. nebst Schol. dazu: *δημοσίους λέγουσιν, ὥς φησι Σουίδας, τοὺς τῆς πόλεως δούλους*). Für den zweiten Fall vgl. bes. C. J. A. II 61, 404, 839, Dem. de fals. leg. § 129, Bull. de corr. hellen. XIII S. 426 u. a. m.).

Auch *δήμιος* und *δημόκοινος* bezeichnen substantivisch gebraucht einen Staatssklaven; jedoch nur den Folter- oder Henkersknecht. — Dagegen findet sich in den Inschriften nicht selten ein *ὑπηρέτης*, der zwar nicht den Beisatz *δημόσιος* hat, dessen Art der Verwendung jedoch einen solchen sehr vermuten lässt. Dass ein Staatssklave auch mit *ὑπηρέτης* bezeichnet wurde, ersehen wir aus Arist. *πολ. Ἀθην.* L 2 a. E., wo durch den Zusatz *δημόσιος* ein Zweifel ausgeschlossen ist. In den Inschriften mag er oft weggeblieben sein und sich so hinter manchem *ὑπηρέτης* ein Staatssklave verbergen, wo wir es nicht mehr zu erkennen vermögen. Indes ist hier besondere Vorsicht nötig, um Vermutungen nicht einen allzu grossen Spielraum zu gewähren.

2. Namen.

Jeder Staatssklave hatte auch seinen Namen, und zwar, so weit wir aus den Inschriften entnehmen können, einen so wohlklingenden, dass sich dessen kaum ein freier Bürger zu schämen gebraucht hätte. So finden wir einen *Εὐκλῆς* (C. J. A. II 61), einen *Σώπατρος* (II 404), einen *Δημήτριος* (II 403 und 839), *Ὀψίγονος* (II 811), *Νεικοκλῆς* (C. J. Gr. 1253) u. a. m.

In welcher Weise die Namengebung stattfand, ob die Staatssklaven sich ihren Namen selbst wählen durften oder ob sie ihn von Staats wegen erhielten oder ob sie ihren früheren Namen behalten durften, darüber fehlen uns alle Anhaltspunkte. In den Listen der Poleten C. J. A. I 274 ff. werden die vom Staate veräusserten Sklaven nie mit Namen, sondern nur mit Angabe des Heimatlandes angeführt, woraus man schliessen möchte, dass der Name des Sklaven Sache des jeweiligen Herrn war.

Wie bei den Privat-, so finden wir auch bei den Staatssklaven nie eine Angabe des Vaternamens oder der Phyle. Dies war ein Vorrecht der freien Bürger. Dagegen findet sich einmal der Zusatz *νέος* (C. J. Gr. 1253 *Νεικοκλῆς δημόσιος, Νεικοκλῆς νέος δημόσιος*). Ob durch den Beisatz *νέος* ein verwandtschaftliches Verhältnis — Vater und Sohn — oder der Altersunterschied zwischen gleichnamigen Sklaven zum Ausdruck gebracht werden sollte, lässt sich nicht sagen. Ich möchte mich eher für das erstere entscheiden, da in letzterem Falle doch wahrscheinlich zweierlei Namen gewählt worden wären. Die Ergänzung in C. J. A. II 839 *καὶ δημοσίου τοῦ ἀντιγραφομένου Δημ[ητρίου τοῦ νεωτ] ἔρου* halte ich für richtig und interpretiere sie im obigen Sinne.

3. Erwerbung.

Während sich der Privatmann seine Sklaven durch Kauf erwarb, standen dem Staate noch andere Wege offen, um in den Besitz eigener Sklaven zu gelangen.

Das konnte einmal durch den Krieg,[1]) den Urquell aller Sklaverei, geschehen. Selbst zwischen Hellenen bestand das Kriegsrecht, dass

[1]) Die athenischen *δημόσιοι* als unterworfene Ureinwohner zu fassen, geht doch wohl nicht an. Waszýnski, der diesen Gedanken in seiner Diss. (pag. 8) gefasst hat, hat ihn in seinem späteren Aufsatze (Hermes, pag. 557) wieder fallen lassen.

nach Eroberung einer Stadt die Einwohner samt ihrem ganzen Hab und Gut rechtliches Eigentum des Siegers wurden (*νόμος γὰρ ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις ἀίδιός ἐστιν, ὅταν πολεμούντων πόλις ἁλῶ, τῶν ἑλόντων εἶναι καὶ τὰ σώματα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ τὰ χρήματα.* Xenoph. Cyrop. VII 5, 73). So hätte es den siegreichen Staaten nicht schwer fallen können, sich aus den Kriegsgefangenen eine beliebig grosse Anzahl auszusuchen, um sie als Sklaven für die eigenen Dienste zu verwenden. Das mag auch hie und da vorgekommen sein. Aus Herod. VI 134 ersehen wir z. B., dass auf Paros eine *αἰχμάλωτος γυνή* sogar als *ὑποζάκορος τῶν χθονίων θεῶν* verwendet wurde.

Aber Regel ist dies nicht gewesen. Nach Eroberung einer Stadt wurden ihre Einwohner in der Regel gegen ein Lösegeld freigegeben oder gegen Gefangene umgetauscht. Nur wo allzu grosse Erbitterung eine solch milde Behandlung nicht aufkommen liess, wurden sie — und zwar zumeist aus praktischen Gründen — in die Sklaverei verkauft (Thuk. VI 62, 4 *καὶ τἀνδράποδα ἀπεδόθησαν, καὶ ἐγένοντο ἐξ αὐτῶν εἴκοσι καὶ ἑκατὸν τάλαντα,* ebd. VIII 28, 4 *τό τε πόλισμα Τισσαφέρνει παραδόντες καὶ τὰ ἀνδράποδα πάντα, καὶ δοῦλα καὶ ἐλεύθερα, ὧν καθ' ἕκαστον στατῆρα δαρεικὸν παρ' αὐτοῦ ξυνέβησαν λαβεῖν, ἔπειτα ἀνεχώρησαν ἐς τὴν Μίλητον*). Sodann bot sich dem Staate Gelegenheit, auch auf dem Wege des Rechtes in den Besitz von Sklaven zu kommen. Oft genug wurde über einen Bürger die Einziehung seines Vermögens entweder als selbständige Strafe oder als Folge einer andern verhängt. Da nun die Sklaven bekanntlich gleich jedem andern Gegenstande als Bestandteil des Vermögens galten, so wurden sie natürlich durch die Einziehung desselben ebenfalls Eigentum des Staates (vgl. C. J. A. I 274, 275, 276, 277). Auch Freie — seit Solon allerdings keine Bürger mehr (vgl. Meier-Schömann, Att. Proz.[2] S. 958) — konnte der Staat mit der Sklaverei bestrafen. Diese stand z. B. allen Metöken bevor, welche sich keinen Prostates gewählt hatten oder ihr *μετοίκιον* nicht entrichteten (Harpokr. s. v. *μετοίκιον*); nach der Strenge des Gesetzes auch jenen, welche sich widerrechtlich das Bürgerrecht angemasst hatten (Aristot. *πολ. Ἀθην.* XLII 1). Aber all diese, welche durch eigene Schuld in die Sklaverei gerieten, liess der Staat, wie dies aus den betreffenden Stellen zu ersehen ist, durch seine Poleten wieder verkaufen[1]) (Aristot. a. O. *κἂν μὴ δόξῃ δικαίως ἐγγράφεσθαι πωλεῖ*

[1]) Vgl. hierüber Thumser in Hermanns Griech. Antiquitäten, Bd. I p. 464.

τοῦτον ἡ πόλις), und auch von den Sklaven, welche er durch Gütereinziehung erhielt, scheint er höchstens den einen oder andern für seine Zwecke verwendet zu haben. Denn aus den Listen der Poleten C. J. A. I 274—277 ersehen wir, dass auch sie durch diese Behörde wieder veräussert wurden.[1]) Schliesslich hatte der Staat auch noch eine weitere Möglichkeit zur Erwerbung von Sklaven damit, dass er ein Anrecht auf die Kinder besass, die der Ehe eines δημόσιος entstammten. Doch wird er seine Ansprüche auf diese nicht allzu nachdrücklich geltend gemacht haben, worüber wir noch handeln werden. So wird also auch der athenische Staat gleich dem Privatmann seine Sklaven hauptsächlich von einem der zahlreichen Sklavenmärkte Griechenlands bezogen haben. Wir besitzen das ausdrückliche Zeugnis des Andokides, dass Athen sich seine ersten Sklaven kaufte (s. o. S. 5) und Ulpian (Schol. zu Demosth. II 19) bemerkt ebenfalls: ὁ Ἀθηναίων δῆμος ἔθος εἶχεν ὠνεῖσθαι οἰκέτας. Aus einer delischen Inschrift vom Jahre 246 v. Chr. (Bullet. de corr. hellen. XIV S. 488 A. 4 ψηφισαμένου δὲ τοῦ δήμου τὸμ παῖδα ἀποδόσθαι καὶ ἕτερον ἀγοράσαι) ersehen wir, dass dies in der spätern Zeit noch so der Fall war, und wir dürfen annehmen, dass der Staat im allgemeinen von dieser Gepflogenheit nicht abwich, so lange er sich Staatssklaven hielt.

Die Gründe, warum der athenische Staat diese Gewohnheit festhielt, jene leichtere Art der Erwerbung dagegen verschmähte, scheinen mir sehr naheliegend. Vor allem war es für ihn von grosser Wichtigkeit für die wenn auch niederen, so doch keineswegs belanglosen Posten der Staatssklaven durchaus geeignete Leute zu bekommen. Gewiss liessen sich von diesem Gesichtspunkte die Athener schon beim ersten Ankaufe von Staatssklaven — den skythischen Bogenschützen — leiten. Für ihre Polizeimannschaft hatten sie handfeste Leute nötig und dazu schienen ihnen diese Skythen gerade die rechten Eigenschaften zu besitzen.

Aber auch ein zweiter Gesichtspunkt scheint mir hiefür noch in Betracht zu kommen. Wenn die Stellen, welche mit Staatssklaven besetzt wurden, wie schon gesagt, auch keine hohen waren, so bedurfte man doch für sie zuverlässiger und unbescholtener Leute. Man denke nur an die Sekretäre, Verwalter des Archives, der Masse

---

[1]) Diese Inschriften zeigen mit Sicherheit, dass diese Art der Erwerbung nicht bloss möglich war, wie Waszýnski (Hermes pag. 557) meint, sondern auch thatsächlich vorkam.

und Gewichte u. s. w., und man wird sofort einsehen, welch bedenkliche Lage der Staat geschaffen haben würde, wenn er sie mit Leuten besetzt hätte, die durch ihn unfrei geworden waren. Zugleich würden diese Stellen durch eine derartige Besetzung zu nichts anderem als zu Strafposten herabgesunken sein, was hinwiederum dem Ansehen des Staates widersprochen hätte, der auch in seinem letzten Diener seine Würde gewahrt wissen wollte.

All diesen Misslichkeiten entging der Staat, wenn er seine Sklaven sich auf dem Wege des Kaufes erwarb. Denn auf diese Weise bekam er nicht bloss seinen jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Leute, er konnte sich auch solcher Sklaven ziemlich versichert halten, da es in der Regel eine Besserung ihrer Lage bedeutete, wenn sie in den Besitz des Staates übergingen.

Dieser steigerte aber durch eine solche Art der Erwerbung zugleich sein Ansehen nach aussen hin. Denn naturgemäss genoss er bei den Nachbarn eine viel höhere Achtung, wenn er die niederen Dienste seinen Bürgern abnehmen und gekauften Sklaven übertragen konnte und damit zugleich einen Beweis seiner günstigen inneren Verhältnisse gab.

4. Wohnung und Unterhalt.

Der Privatsklave erhielt im Hause seines Herrn Obdach und Unterhalt. Das war natürlich beim Staatssklaven anders und schon hierin zeigte sich des letzteren freiere Stellung gegenüber dem ersteren.

Diejenigen, denen die Obhut öffentlicher Gebäude zukam, werden in diesen selbst oder in nahegelegenen Häusern, die ihnen der Staat zur Verfügung stellte, ihre Wohnung gehabt haben, um gegebenen Falles an Ort und Stelle zu sein. Von den skythischen Bogenschützen wissen wir, dass sie gemäss ihrem geschlossenen Charakter auch eine gemeinschaftliche Behausung ursprünglich auf der Agora, später auf dem Areopag inne hatten (Schol. zu Aristophan. Ach. 54). Ob die übrigen Staatssklaven in staatlichen Gebäuden oder in Privatwohnungen ihre Unterkunft fanden, lässt sich schwer sagen.[1]) In letzterem Falle muss ihnen wenigstens ein Entgelt dafür zugekommen sein.

---

[1]) Waszýnski (Hermes pag. 554) meint, dass die Heimstätten der Staatssklaven auf öffentlichem Grund und Boden lagen. Sichere Anhaltspunkte für die Annahme kann er aber auch nicht beibringen.

Der Henker, dessen Gewerbe am verachtetsten war, wohnte gewöhnlich ausserhalb der Stadt, ja bei den Rhodiern, scheint es, durfte er dieselbe nicht einmal betreten (Athen. X 420 b und Dio Chrysost. XXXI 632 R., 348 M. *νόμος ἐστὶ τὸν δημόσιον μηδέποτε εἰσελθεῖν εἰς τὴν πόλιν*).

Der Staat hatte natürlich auch für den Unterhalt der ihm gehörigen Sklaven aufzukommen. Wie wird er dieser Verpflichtung nachgekommen sein? Ich glaube als sicher annehmen zu dürfen, dass jeder Staatssklave vom Staate ein tägliches Kostgeld bekam, womit er seinen Unterhalt selbst bestreiten musste. Denn es ist kaum zu glauben, dass der Staat die Sorge für die Verpflegung seiner Sklaven sich selbst aufgebürdet und durch die damit verbundenen Ausgaben die Kosten, die dieses Institut jährlich erforderte, noch erhöht hätte. Es ist eine Inschrift erhalten, die uns hierüber einige Aufklärung zu schaffen vermag. Dieselbe (C. J. A. II add. 834 b) enthält einen dem J. 329/8 angehörenden Rechenschaftsbericht jener Behörde, welche mit der Wiederherstellung der Gebäulichkeiten des Tempels der Demeter und Kore zu Eleusis und des athenischen Eleusinion beauftragt waren. Die aus diesen Bauten erwachsenen Kosten sind nun prytanienweise aufgezeichnet und unter denselben befinden sich auch die Ausgaben, welche die Verköstigung von 17 Staatssklaven und ihres Epistates verursachte, welche beim Bau beschäftigt waren. Die hiefür in Betracht kommende Ausgabe betrug für den Mann täglich 3 Obolen. (Col. I Z. 4 f. *δημοσίοις τροφῆ[ς] [ἀνδρά]σ[ι] δέκ[α καὶ ἑπτὰ καὶ τ]ῷ [ἐπιστάτῃ] τῆ[ς ἡμέ]ρ[ας] τῷ ἀνδρί* III, desgl. Col. I Z. 42, Col. II Z. 5 f. und Ephem. arch. Per. III (1883) S. 119/20 Z. 40, welche ein später gefundenes Stück dieses Rechenschaftsberichtes enthält.)

Gerade der Umstand, dass diese Zahl durch alle Prytanieen hindurch sich gleich bleibt, spricht dafür, dass dieser Betrag den Staatssklaven zu ihrer Selbstverköstigung ausbezahlt wurde, und dass er nicht als die Ausgabe angesehen werden darf, die dem Staate aus der von ihm selbst übernommenen Verköstigung seiner Sklaven erwuchs.

Wir ersehen das am besten, wenn wir einen andern Rechenschaftsbericht zur Vergleichung herbeiziehen, den der Tempelbehörde von Delos aus dem Jahre 282 v. Chr. (Bull. de corr. hellen. XIV S. 481). Diese beschäftigte nämlich anfänglich 3, später 2 Arbeiter, welchen

sie einen kleinen Tagelohn bezahlte und ausserdem eine tägliche Ration Brot zuteilte, wozu sie das Mehl selbst anschaffte und durch eine eigene Bäckerin (*σιτοποιός*) backen liess. Die hieraus erwachsenden Unkosten sind monatlich verzeichnet, und hier sieht man, dass die Ausgabe für Mehl bei gleicher Anzahl der Arbeiter und wohl auch gleicher Quantität des Mehles allmonatlich schwankt. Offenbar ist dies nur eine Folge des verschiedenen Marktpreises. Um dem zu entgehen und um zugleich die mit der eigenen Verköstigung seiner Sklaven verbundene Kostenerhöhung zu vermeiden, fand der Staat seine Sklaven mit einem täglichen Kostgelde ab, womit dann diese sich selbst zu verpflegen hatten.

Dass dasselbe nicht zu allen Zeiten und für alle Kategorien den obigen Betrag von 3 Obolen ausmachte, sondern sich auch nach den Zeitverhältnissen und den Fähigkeiten des einzelnen richtete, dürfte wohl kaum zweifelhaft sein. Doch mag obige Summe von 3 Obolen der durchschnittliche Betrag gewesen sein.

Diejenigen nun, welche verheiratet waren, hatten gewiss auch eigene Haushaltung.[1]) Wie stand es jedoch mit jenen, bei welchen dies nicht der Fall war? Eine sichere Antwort auf diese Frage lässt sich leider nicht geben. Doch möchte ich hier auf eine Vermutung W. Richters (die Sklaverei im griechischen Altertum, Breslau 1886 S. 121) hinweisen, die er in dieser Hinsicht bezüglich der Fabrik- und Bergwerkssklaven hegt. Er glaubt nämlich, dass diese, welche ja nicht im Hause ihres Herren wohnten, ihre Kost in Garküchen, die von Metöken gehalten wurden, bekommen haben. Das ist gar nicht so unwahrscheinlich und kann leicht auch auf diejenigen Staatssklaven angewendet werden, die keinen eigenen Haushalt führten.

Ausser dem Unterhalt gewährte der Staat seinen Sklaven auch Kleidung. So finden wir in dem ebengenannten Rechenschaftsberichte, dass für die 17 Sklaven in der 2. Prytanie ebensoviele Hüte angeschafft wurden, in der 4. Prytanie *ἱμάτια*, in der 6. Prytanie Leder für 17 Paar Schuhe und in der 10. Prytanie nochmals Leder zum gleichen Zwecke.

---

[1]) Auch Lipsius, von dem die jüngste Bearbeitung der griechischen Altertümer stammt (Schömann, Griech. Altertümer, 4. Aufl. 1897) meint, dass sie eigenen Haushalt, also Besitztum hatten, über das sie frei verfügen konnten (S. 371).

Dass ihnen die zu ihrer Arbeit notwendigen Werkzeuge und Geräte vom Staate gegeben wurden, dürften wir annehmen, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre (a. a. O. Col. II Z. 31 *κόφινοι τοῖς δημοσίοις*, Ephem. S. 119/20 Z. 44 *ὄξυντρα σιδήρου, ὥι οἱ δημόσιοι ἐργάζονται*). Ja, wie weit die Fürsorge des Staates für sie ging, erhellt am besten daraus, dass den genannten Staatssklaven, um ihnen die Teilnahme an den Choen zu ermöglichen, vom Staate eine kleine Summe zur Beschaffung eines Opfertieres und Weines gewährt wurde (a. a. O. Col. II Z. 68 *εἰς Χόας δημοσίοις ἱερεῖον ΔΔΓ-Γ- κε[ρ]άμια πέντε οἴνου δύο μετρηταί ΔΓ-*).

So sehen wir, dass der Staat hinreichend dafür Sorge trug, dass seine Sklaven in keiner Beziehung Mangel litten. Aber es scheint, dass wenigstens ein Teil derselben auch darüber hinaus noch seine Lage verbessern konnte. Denn, wie wäre es sonst denkbar, dass Aeschines (*κατὰ Τιμ.* § 54) einen gewissen Staatssklaven Pittalakos als einen *εὐπορῶν ἀργυρίον* hätte bezeichnen können?

Ja, von den mit der Aufsicht der Masse und Gewicht betrauten Staatssklaven wird sogar verlangt: *καταβαλλέσθωσαν δὲ καὶ χειρόγραφον εἰς τὸ δημόσιον ὧν ἂν παραλάβωσι καὶ παραδῶσι* (C. J. A. II 476, Z. 52 f.), d. h. sie sollten eine Kaution leisten, um im Falle eines etwaigen Verlustes denselben wieder gut machen zu können (*ἐάν τινά τις ἀπολέσῃ ἀναγκαζέσθω ἀντὶ τῶν ἀπολομένων ἑτέραν διδόναι*, ebd. Z. 51 f.).

Sie mussten also offenbar Gelegenheit gehabt haben, sich nebenbei noch etwas zu verdienen. Richter (a. a. O. S. 90) meint: „Vielleicht fand sich bei ihrer Stellung auch Gelegenheit, auf ehrlichem oder unehrlichem Wege Geld zu verdienen; denn die Bestechlichkeit der Beamten zeigte sich im grossen wie im kleinen.“ Dass das nun gerade auf die letztere Art geschehen musste, scheint mir nicht notwendig zu sein. Wenn der Staat an seine Sklaven Forderungen stellen konnte, wie die obige, so muss er ihnen doch auch Gelegenheit gegeben haben, sich auf rechtmässige Weise einen Nebenverdienst zu verschaffen. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass dies auch durch den Erwerb der Frau und der Kinder geschah. Das muss namentlich für die beim Verwaltungs- und Finanzdienste verwendeten Sklaven der Fall gewesen sein, bei deren Besprechung wir auf diesen Punkt nochmals zurückkommen werden.

5. Die äusseren Verhältnisse der Staatssklaven im Vergleich zu jenen der Privatsklaven.

So wenig die Privatsklaven ein Verfügungsrecht über ihre Person hatten, so wenig stand dem Staatssklaven ein solches zu: er war vollständiges Eigentum des Staates. Das spricht sich am besten darin aus, dass dieser ihn jederzeit wieder verkaufen konnte, wie wir dies schon oben aus den Listen der Poleten ersehen haben und wie es auch aus dem Rechenschaftsberichte der delischen Tempelbehörde aus dem Jahre 246 v. Chr. ersichtlich ist, wo es heisst: *ψηφισαμένου δὲ τοῦ δήμου τὸμ παῖδα ἀποδόσθαι καὶ ἕτερον ἀγοράσαι* (Bull. de corr. Hell. XIV, S. 488, Anm. 4).[1])

Die Staatssklaven unterstanden zunächst der Behörde, der sie jeweils zugeteilt waren und die über sie ein gewisses Verfügungsrecht hatte. Ob der Staatssklave sich bloss zu gewissen Dienststunden seiner Behörde stellen musste, während er über die übrige Zeit nach freiem Gutdünken verfügen konnte, wie Waszýnski (Hermes S. 553) meint, erscheint doch als wenig glaubhaft. Eine solch weitgehende Freiheit wird der Staat seinen Sklaven kaum eingeräumt haben. Die Verwendung von Staatssklaven seitens der Beamten wird verschieden gehandhabt worden sein und richtete sich wesentlich danach, ob sie ständig oder nur zeitweilig sein sollte. Das weitere hierüber soll bei den einzelnen Kategorien erörtert werden.

Im Zusammenhang damit steht, dass die Beamten bis zu einem gewissen Grade Strafgewalt über die ihnen zugeteilten Sklaven hatten (C. J. A. II 476, Z. 54).

Die den untersten Kategorien angehörenden Staatssklaven scheinen durch besondere Merkmale als Eigentum des Staates gekennzeichnet gewesen zu sein. So heisst es wenigstens von dem Vater des Hyperbolos, dass er als *δοῦλος ἐστιγμένος* in der öffentlichen Münze arbeite (Schol. zu Arist. Vesp. 1007). Und auch Xenophons Vorschlag in der Schrift *περὶ προσόδων*, man solle die Sklaven, die er dem Staate anzukaufen empfahl, mit dem Staatssiegel kenntlich machen und auf deren Wegnahme und Verkauf eine besondere Strafe setzen (*ἀνδράποδα δὲ σεσημασμένα τῷ δημοσίῳ σημάντρῳ καὶ προσκειμένης ζημίας τῷ τε πωλοῦντι καὶ τῷ ἐξάγοντι πῶς ἄν τις ταῦτα κλέψειεν*; a. a. O.

[1]) Wir ersehen jedoch zugleich aus dieser Inschrift, dass der Verkauf eines Staatssklaven den Beamten nur auf Grund eines Volksbeschlusses zustand.

§ 21), scheint darauf hinzudeuten. Gewiss mag eine derartige Vorsichtsmassregel bei den Sklaven der niederen Kategorien gerechtfertigt gewesen sein. Ihre Lage wird im Gegensatze zu derjenigen der höheren Kategorien den Gedanken an Flucht oft genug erregt haben.

Die Mehrzahl der Staatssklaven wird sich jedoch in einer Lage befunden haben, welche eine solche Massnahme überflüssig machte und im Verhältnisse zu jener der Privatsklaven als eine beneidenswerte angesehen werden konnte. Ja, Büchsenschütz meint, dass sie äusserlich von der der Metöken wenig verschieden gewesen sei (Besitz und Erwerb im griech. Altertum, S. 167).[1]) Schon der Umstand, dass in amtlichen Urkunden neben die Namen der amtierenden Beamten auch die Namen jener Staatssklaven gesetzt wurden, die bei dem betreffenden Akte als Schreiber oder Gegenschreiber verwendet waren, lässt deutlich genug erkennen, dass man ihr Amt keineswegs als so gering auffasste, wie man es etwa glauben möchte (vergl. C. J. A. II 403, 404, add. 737, 839).

Von ihren materiellen Verhältnissen war bereits die Rede. Aber auch in Bezug auf die Ehe, auf ihre Stellung vor Gericht und in Religionsangelegenheiten werden ihnen gewisse Erleichterungen vor den Privatsklaven eingeräumt gewesen sein, auf welche wir im Nachfolgenden näher eingehen wollen.

a) Privatrechtliche Verhältnisse.

Schon der Umstand, dass die Staatssklaven für sich wohnten, lässt uns annehmen, dass ihnen das Eingehen einer Art Ehe — wohl in der Form des Konkubinates — leichter gestattet wurde als den Privatsklaven.

Dass sie ihnen überhaupt erlaubt wurde, ergibt sich aus der Rede des Lysias gegen Nikomachos, dessen Vater er als einen Staatssklaven bezeichnet, und aus Schol. Aristoph. Vesp. V. 1007, wo von dem Vater des bereits erwähnten Hyperbolos dasselbe gesagt wird (*περὶ Ὑπερβόλου λέγειν αἰσχύνομαι οὗ ὁ μὲν πατὴρ ἐστιγμένος ἔτι καὶ νῦν ἐν τῷ ἀργυροκοπείῳ δουλεύει τῷ δημοσίῳ, αὐτὸς δὲ ξένος ὢν καὶ βάρβαρος λυχνοποιεῖ*).

---

[1]) Auch Lipsius (a. a. O. pag. 371) glaubt, dass die Staatssklaven abgesehen von den Diensten, zu denen sie herangezogen wurden, so ziemlich auf dem gleichen Fusse mit den Metöken standen.

Indessen lässt sich gar nicht sagen, unter welchen Bedingungen und mit wem sie die Ehe eingehen durften. Bestimmter können wir uns über die Rechtsfrage, welche die solchen Ehen entsprossenen Kinder betrifft, aussprechen. Diese waren vor allem rechtmässiges Eigentum des Staates, ebenso wie die Kinder der Privatsklaven in den Besitz des betreffenden Herrn übergingen. Das müssen wir aus zwei Aeusserungen des Lysias in der bereits angezogenen Rede schliessen. Dieser hält nämlich dem Nikomachos vor: *καὶ εἰς τοῦτο ὕβρεως ἥκεις ὥστε σαυτοῦ νομίζεις εἶναι τὰ τῆς πόλεως, αὐτὸς δημόσιος ὤν* (XXX 5). Diese letztere Behauptung ist nun allerdings nicht richtig; denn Nikomachos war kein Staatssklave. Sie ist dem Redner nur von seiner Parteilichkeit gegen den Angeklagten eingegeben. Aber sie muss wenigstens eine Voraussetzung haben, wollte sich der Redner durch eine ungerechtfertigte Beschuldigung in den Augen seiner Mitbürger nicht lächerlich machen. Diese Voraussetzung kann aber nur damit gegeben sein, dass eben der Vater des Angeklagten ein Staatssklave war, mithin auch Nikomachos selbst vermöge seiner Abstammung. Dass dies so gemeint war, ergibt sich aus § 27 der nämlichen Rede. Dort heisst es: *ἀλλὰ διὰ τοὺς προγόνους*; (d. h. um der Verdienste willen, die ihre Vorfahren sich um den Staat erworben haben) *ἤδη γάρ τινες καὶ διὰ τοῦτο συγγνώμης ἔτυχον παρ' ὑμῶν. ἀλλὰ τούτῳ γε προσήκει διὰ μὲν αὐτὸν τεθνάναι, διὰ δὲ τοὺς προγόνους πεπρᾶσθαι.* Also für seine Schuld hätte er den Tod verdient, wegen seiner Vorfahren aber hätte man ihn verkaufen sollen. Der Staat musste mithin um jener willen ein Verfügungsrecht über Nikomachos haben, und er besass es auch über ihn als den Sohn eines Staatssklaven. Indessen halte ich es nicht für glaublich, dass der Staat seinen rechtlichen Anspruch auf die Kinder seiner Sklaven allzusehr geltend machte, dass er nicht vielmehr ihre Versetzung in den Stand der Freiheit leichter gewährte. Schon der Umstand, dass der Vater des Hyperbolos noch in der öffentlichen Münze als Sklave arbeitete, während sein Sohn sich bereits im Stande der Freiheit befand, macht dies wahrscheinlich. Vielleicht gewährte gegen ein kleines Entgelt der Staat den Loskauf solcher Kinder. Und wenn schon der Sohn eines *δοῦλος ἐστιγμένος* die Freiheit genoss, so dürfen wir als ziemlich sicher annehmen, dass die wenigsten Kinder von Staatssklaven das Los des Vaters teilten.

Aber auch diesen konnte die Freiheit zuteil werden. In der Regel wurde sie wohl als Lohn für treu geleistete Dienste ge-

währt.[1]) (Ulpian zu Demosth. II 19 *οἱ Ἀθηναῖοι . . . τοὺς εὐνοϊκῶς δουλεύοντας ἠλευθέρουν*). Doch wird sie gewiss auch auf dem Wege des Loskaufes zu erwirken gewesen sein.

Wie der Privatsklave so trat auch der Staatssklave nach seiner Freilassung in den Stand des Metöken ein mit all den daran geknüpften Verpflichtungen, d. h. er musste das übliche *μετοίκιον* zahlen und sich einen *προστάτης* wählen. Aber in letzterer Beziehung wird er wieder so manchen Vorzug vor dem Privatsklaven vorausgehabt haben. Denn während dieser sich seinen früheren Herrn zum *προστάτης* wählen musste und durch eine Menge oft recht lästiger Verpflichtungen auch noch nach seiner Freilassung in einem ziemlich fühlbaren Abhängigkeitsverhältnisse zu seinem früheren Besitzer sich befand,[2]) war dies beim Staatssklaven schon deshalb nicht möglich, weil ja kein einzelner sein Herr war. Er wird sich daher wohl wie jeder andere Metöke einen beliebigen Bürger zum *προστάτης* gewählt haben und abgesehen von der Zahlung des *μετοίκιον* seinem früheren Herrn, dem Staate gegenüber, sonst zu keiner weiteren Verpflichtung mehr verbunden gewesen sein. Auf diese Stellung als Metöke deutet die Bemerkung des Scholiasten bezüglich des Hyperbolos, dass dieser *ξένος ὢν καὶ βάρβαρος λυχνοποιεῖ*. Das *βάρβαρος* bezieht sich auf seine Abstammung von einem Staatssklaven, der offenbar ein Ausländer war; das *ξένος* dagegen auf seine rechtliche Stellung im Staate. Durch seine Freilassung ist er keineswegs Bürger von Athen geworden, sondern nimmt schon mit Rücksicht auf seine Geburt nur die Stellung eines *ξένος* ein. Dessen staatsrechtliche Stellung in Athen ist aber bekannt. Wie Hyperbolos so mögen auch die meisten freigelassenen Staatssklaven sich irgend einem Gewerbe zugewendet haben.

Es kam — wenn auch nicht allzu häufig — gewiss der Fall vor, dass ein solcher Metöke das Bürgerrecht erhielt.[3]) Hier müssen

---

[1]) Für die Annahme der Belohnung eines Staatssklaven, wie Waszýnski (Hermes p. 564) sie annimmt — Bekränzung mit einem Kranze aus Oelzweigen — kann ich mich nicht entscheiden. In der von ihm angeführten Inschrift findet sich kein Anhaltspunkt, dass der dort genannte Dion Staatssklave war. Deshalb, weil er als *ταμίας τῶν σιτωνικῶν* bezeichnet wird, braucht er noch lange nicht ein solcher gewesen zu sein. Ich verweise auf das S. 7 Erwähnte. In welcher Form überhaupt den Staatssklaven noch besondere Belohnungen zu teil wurden, dafür fehlen weitere Angaben.

[2]) Vergl. hierüber Curtius in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1864, S. 146 ff.

[3]) Vergl. hierüber Busolt Altertümer S. 203. — Lipsius a. a. O. S. 374. —

wir aber darauf hinweisen, dass die Aufnahme eines solchen Metöken in die Bürgerschaft keineswegs die Verleihung des Bürgerrechtes auch an dessen Kinder zur Folge hatte, die vor diesem Zeitpunkte geboren waren. Das müssen wir aus den vorwurfsvollen Worten des Lysias schliessen, die er dem Nikomachos sagt: *καὶ ὅσα ἔτη γεγονὼς εἰς τοὺς φράτορας εἰσήχθη, πολὺ ἂν ἔργον εἴη λέγειν* (a. a. O. § 2).

Hiezu scheint mir die Erklärung Frohbergers (in seiner Ausgabe ausgewählter Reden des Lysias Bd. 3) die allein richtige zu sein, weshalb ich mich begnüge, sie hier wiederzugeben.

Der Vater des Nikomachos wurde nämlich nach seiner Freilassung anfangs Metöke, erst später aber Bürger und als solcher in eine Phyle und in einen Demos eingereiht. In die Phratrie dagegen wurden nur die nach Erlangung des Bürgerrechtes geborenen Söhne der Neubürger aufgenommen. Wäre Nikomachos als ein von seinem Vater als Bürger erzeugter Sohn geboren worden, so wäre an der Sache nichts Anstössiges. Nun deuten aber die Worte *ὅσα ἔτη γεγονώς* darauf hin, dass er bei seiner Aufnahme in die Phratrie nicht mehr ganz jung, sein Vater sonach bei seiner Geburt noch Sklave oder Metöke, er selbst aber dem status personae nach unfrei war. Durch Einbürgerung des Vaters wurde er nicht ipso iure Bürger. Von einer wenig gewissenhaften Phratrie mag er dann auf irgend eine Weise aufgenommen worden sein, was in jener bewegten Zeit gewiss nicht schwer war.

b) Stellung vor Gericht.

Es ist bekannt, dass der Sklave im griechischen Altertum als Besitzstück eines andern keine juristische Persönlichkeit war. Daher konnte er auch nicht selbständig vor Gericht auftreten — weder eine Klage anstreben noch sich verteidigen, — sondern musste sich durch seinen Herrn vertreten lassen und bei dessen Verhinderung durch einen ihm vom Staate zur Verfügung gestellten *συνήγορος*. Indessen kann dieser Grundsatz nicht allgemeine Geltung gehabt haben. Bippard (Die Sklaverei bei den Griechen, Deutsches Museum 1851, I S. 900 ff.) hat zuerst auf jenes Gesetz hingewiesen, demzufolge auch ein Sklave, wenn er selbst misshandelt oder an ihm etwas ungesetzliches begangen wird, eine öffentliche Klage bei den Thesmotheten

---

Waszýnski (Hermes S. 566), welcher bezweifelt, dass ein *δημόσιος* jemals in den Besitz des Bürgerrechtes gelangen konnte.

anstellen darf (Dem. c. Meid. § 47), und auf die Worte des Demosthenes, womit dieser in der 3. philipp. Rede seine Freimütigkeit verteidigt: *Ὑμεῖς τὴν παρρησίαν ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων οὕτω κοινὴν οἴεσθε δεῖν εἶναι πᾶσι τοῖς ἐν τῇ πόλει, ὥστε καὶ τοῖς ξένοις καὶ τοῖς δούλοις αὐτῆς μεταδεδώκατε καὶ πολλοὺς ἄν τις οἰκέτας ἴδοι παρ' ἡμῖν μετὰ πλείονος ἐξουσίας ὅ τι βούλονται λέγοντας ἢ πολίτας ἐν ἐνίαις τῶν ἄλλων πόλεων, ἐκ δὲ τοῦ συμβουλεύειν παντάπασιν ἐξεληλάκατε* (§ 3). Und noch bestimmter drückt sich Xenophon in der Schrift vom Staate der Athener aus, wenn er sagt: *ἰσηγορίαν καὶ τοῖς δούλοις πρὸς τοὺς ἐλευθέρους ἐποιήσαμεν καὶ τοῖς μετοίκοις πρὸς τοὺς ἀστούς* (I 12). Wir werden Bippard Recht geben müssen, wenn er behauptet, dass der Redner öffentliche Reden von Sklaven im Auge habe, und dass diesen hiezu wohl kaum anderswo als vor Gericht Gelegenheit geboten gewesen sein wird.

Man wird auch kaum zweifeln können, dass diese Redefreiheit zunächst den *χωρὶς οἰκοῦντες* und ganz besonders unseren Staatssklaven zugekommen sein muss (vgl. Meier-Schömann, Att. Proz.[2] S. 749 ff.). Den letzteren namentlich deshalb, weil sie ja nicht Besitztum eines einzigen waren und bei ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen leicht in Prozesse verwickelt werden konnten.

Leider vermögen auch wir zu dieser Frage, die noch am allerwenigsten eine einigermassen befriedigende Lösung gefunden hat, nichts neues beizubringen, da sich positive Angaben hiefür nicht finden liessen. Nur sei hier nochmals auf die schon oben S. 14 angeführte Verordnung C. J. A. II 476 hingewiesen, welche uns die Annahme einer solchen freieren Stellung der Staatssklaven vor Gericht nahe legt. Nach dieser Verordnung mussten die mit der Aufsicht der offiziellen Masse und Gewichte betrauten Staatssklaven eine Kaution stellen, um im Falle eines Verlustes denselben wieder gut machen zu können. Wenn nun der Staat an seine Sklaven ein solches Verlangen stellen konnte, so musste er ihnen doch auch gewisse Rechte einräumen, wodurch sie ihre Interessen vertreten konnten. Und wie hätte das besser zum Ausdruck kommen können, als dass ihnen die persönliche Vertretung derselben vor Gericht zugestanden wurde? Darauf lassen auch noch andere Worte derselben Inschrift schliessen. Von demjenigen nämlich, der die ihm anvertrauten Masse und Gewichte beschädigt oder fälscht, heisst es: *[Ἐ]ὰν δέ τις ἁλίσκηται κακουργῶν ἐπὶ τὰ μέτρα καὶ τὰ σταθμὰ τὰ κε[ί]με[να ἔν τε τῇ σκιάδ]ι καὶ ἐν Ἐλευσῖνι καὶ ἐμΠ[ειραιε]ῖ καὶ ἐν ἀκροπόλει, ἐάν τε ἄρχων ἐάν τε*

[ἰδιώτης ἐ]άν τε [δη]μόσιος, [ἔ]νο[χ]ος [ἔ]σ[τω] τῷ ν[όμ]ῳ τῷ κ[ειμ]ένῳ περὶ τῆς τ[ῶ]ν κακούργων [ζημίας] (Z. 56 ff.). Hier ist also der δημόσιος auf die gleiche Stufe mit dem ἰδιώτης wie mit dem ἄρχων gestellt. Wie diese, wie freie Männer, soll auch er der gleichen Strafe unterstehen, die gegen Beschädigung oder Verfälschung der amtlichen Masse und Gewichte erlassen ist. Das legt uns den Gedanken nahe, dass der δημόσιος auch vor Gericht nach der gleichen Rechtsform wie der ἰδιώτης und der ἄρχων behandelt wurde. Und das zu glauben wird uns nicht schwer, wenn wir bedenken, dass es sich hiebei oft genug um das persönliche Eigentum des Staatssklaven handelte, das zu vertreten eben kein anderer ein grösseres Interesse hatte als er selbst.[1])

Mit dieser kurzen Darstellung über die Stellung der Staatssklaven vor Gericht müssen wir uns einstweilen begnügen und es der Zeit überlassen, ob sie vielleicht genauere Angaben ans Licht bringen wird.

c) Sakrale Rechte.

In Bezug auf die sakralen Verhältnisse mögen für die Staatssklaven so ziemlich die gleichen Bestimmungen wie für die Privatsklaven gegolten haben. Von diesen wissen wir, dass sie zwar allgemeinen Zutritt zu den Heiligtümern und Festen der Götter hatten (Demosth. g. Neaira 85 und geg. Meid. 53), aber von der persönlichen Anteilnahme an denselben und überhaupt von allem, was mit dem religiösen Kult zusammenhing, wie z. B. den musischen und gymnischen Wettkämpfen von vornherein ausgeschlossen waren. Die Haussklaven dürften wohl auch gemeinsam mit dem Hausherrn den häuslichen Gottesdienst begangen haben, wodurch das Verhältnis zwischen beiden einen etwas freundschaftlicheren Charakter erhielt (Richter, a. a. O. S. 149).

Es ist wohl zweifellos, dass auch den Staatssklaven Gelegenheit geboten war, ihren religiösen Bedürfnissen auf irgend einem privaten Wege nachzukommen, und dass sie sich zu Kultgenossenschaften, sog. κοινά, vereinigten. Für Athen selbst haben wir allerdings keine diesbezügliche Nachricht. Aber aus mehreren ähnlichen Fällen anderer Städte dürfen wir, glaube ich, mit Sicherheit auch auf eine derartige

---

[1]) Waszýnski (Herm. pag. 561) kommt nach seinen Ausführungen über die Stellung der Staatssklaven zu dem Ergebnis, dass ein δημόσιος persönlich als Kläger vor dem Gerichte nicht auftreten kann.

Einrichtung in Athen schliessen. Wir besitzen eine diesbezügliche Inschrift aus Rhodos (Newton, Greek inscr. in the Brit. Mus. II, S. 121 Nr. CCCXLVI), welche mit Dittenbergers Ergänzungen (im Progr. von Halle 1887, S. VII ff.) folgendermassen lautet: [*Δόγματι τοῦ κοινοῦ τοῦ Διοσαταβυρι*]*αστᾶν τῶν τᾶς πόλ*(*ι*)*ος δούλων, Εὐλί*-[*μ*]*ενος, γραμματεύς* [*δ*]*αμόσιος, ἱερατ*[*εύ*]*ς*[*ας*] *Διὸς Ἀταβυρίου,* [*ὑπὲρ*] *τῶν κυρίων Ῥο*[*δίων ἀν*]*έθηκε Διὶ Ἀ*[*ταβυρίῳ*] *τοῦ βουσ*[*τάθμου τὸ τειχί*]*ον.* Die *δοῦλοι τᾶς πόλιος* können nur die Staatssklaven von Rhodos sein. Diese waren zu einem *κοινόν*, zu einer Privatkultgemeinde vereinigt, welche den Zeus Atabyrios verehrte und ihm auch Weihgeschenke darbrachte (Dittenberger: constat enim etiam servos *κοινά* vel *θιάσους* effecisse a. a. O.). In unserem Falle bringen sie dem Gotte zum Dank für das Wohlergehen *τῶν κυρίων Ῥοδίων*, worunter ich mit Dittenberger nur die Bürger von Rhodos als rechtliche Herren der Sklaven verstehen kann, ein Weihgeschenk dar, das in einer Umzäunung des Standplatzes der Opfertiere bestand.

Dass auch anderwärts die Staatssklaven sich zu Genossenschaften vereinigten, ersehen wir aus einer Inschrift von Cordoba (C. J. L. II 2229), wo von einer familia publica die Rede ist, und aus einer anderen von Halton Castle in Britannien (C. J. L. VII 572), wo es heisst . . . Hardalionis collegium conser[vorum] b[ene] m[erenti] posuit.

Diese Beispiele mögen uns annehmen lassen, dass auch die attischen Staatssklaven, die ja sonst so viele Freiheiten genossen, sich zu solchen Genossenschaften vereinigen durften. Noch viel weniger lässt sich sagen, ob es deren mehrere, vielleicht nach den einzelnen Kategorien gegliederte gab oder ob nur eine einzige, welche die Gesamtheit der Staatssklaven umfasste.

Die *κοινά* hatten also zunächst einen religiösen Zweck. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie auch noch andere Zwecke verfolgten vielleicht humanitärer Art, wie z. B. die Bestattung verstorbener Mitglieder, Unterstützung kranker Genossen u. s. w. Jedenfalls konnten sie auf eine solche Weise am besten ihre Interessen vertreten.

Wie der Staat seinen Sklaven die Anteilnahme an religiösen Festen ermöglichte, indem er ihnen die Mittel zur Beschaffung von Opfergabe und Wein bewilligte, das haben wir oben schon gesehen. Aber auf eine Begünstigung müssen wir noch hinweisen, die den Staatssklaven in religiöser Beziehung gewährt wurde. Aus dem schon mehrfach verwerteten Rechenschaftsberichte C. J. A. II add. 834 b und c

erfahren wir nämlich, dass Staatssklaven auch in die eleusinischen Mysterien eingeweiht wurden (das eine Mal waren es deren zwei, das andere Mal dagegen fünf: 834b, Col. II, Z. 71 *μύησις δυοῖν τῶν δημοσίων ΔΔ*. — 834c, Z. 24 *τ]ῶν δημοσίων ἐμυήσαμεν πέντε ἄνδρας τοὺς ἐν τῷ ἱερῷ ἀνακαθαίροντας*), natürlich um in ihrer Eigenschaft als Gehilfen der Priester an den heiligen Handlungen teilnehmen zu können. Die aus der Einweihung erwachsenden Kosten, die für den Mann 15 Drachmen betrugen, wurden vom Staate bestritten.

6. Wirkungskreis.

Nachdem es, wie schon erwähnt wurde, nicht möglich ist, das Institut der Staatssklaven in seiner historischen Entwicklung darzustellen, müssen wir uns begnügen, seinen Wirkungskreis nach bestimmten Gesichtspunkten zu gliedern.

Die attischen Staatssklaven lassen sich nach der Art ihrer Verwendung in mehrere Kategorien teilen. Es ist bereits gesagt worden, dass sie überhaupt nur zu den niedrigen Dienstleistungen im Staate verwendet wurden, zu welchen sich ein Bürger nicht leicht hätte verstehen können. Dahin gehörte zunächst der Sicherheits- und Wachtdienst in der Stadt, und es ist naturgemäss, dass gerade diese Kategorie der attischen Staatssklaven in einer Stadt von der politischen und merkantilen Bedeutung Athens ziemlich bald notwendig wurde.

Numerisch den Polizisten nachstehend, aber durch die Art ihrer Verwendung überhaupt allen übrigen voranstehend und am bedeutendsten war die Kategorie jener Staatssklaven, welche den athenischen Beamten der verschiedensten Zweige als Gehilfen im Sekretariats- und Rechnungswesen beigegeben waren. Wir finden Sklaven dieser Kategorie als Schreiber, Gegenschreiber und Sekretäre im Dienste einzelner Beamten wie ganzer Kollegien, teils ständig teils nur für bestimmte Zeit und Geschäfte verwendet. Es wird ihnen aber auch ein etwas selbständigeres Amt — natürlich unter der Aufsicht der zuständigen Beamten — übertragen. So wurde das Archiv im Metroon von einem solchen verwaltet, desgleichen dasjenige der Schiffswerfte, und mit der Aufsicht der amtlichen Masse und Gewichte waren ebenfalls Staatssklaven betraut. Diese beiden Kategorien waren die bedeutendsten und von ihnen sind wir verhältnismässig auch am besten unterrichtet.

Der dritten Kategorie reihen wir alle jene Staatssklaven ein, welche den Behörden oder Beamten zu Diensten untergeordneter Art

beigegeben wurden. Ihre Zahl kann nicht ganz klein gewesen sein, aber es ist ausserordentlich schwer, sich hierüber ein einigermassen befriedigendes Bild zu machen, da die Schriftsteller ihrer nur ganz gelegentlich Erwähnung thun. Oft lässt sich aus der angeführten Art der Beschäftigung wohl ein Staatssklave vermuten, ohne dass mit Bestimmtheit ein solcher angenommen werden darf.[1])

In diese Klasse der Staatssklaven gehören jene, welche den Priestern als Gehilfen beigegeben waren, teils um die Reinigung der heiligen Gebäulichkeiten zu besorgen, teils um ihnen bei den heiligen Handlungen zur Seite zu stehen. (Vgl. hierüber C. J. A. II add. 834b und c. Weitere hieher bezügliche Inschriften sind verzeichnet im Athenaion 1876, S. 462, Nr. 13, 14, 16, die allerdings keinen Rückschluss auf die Beschäftigung des dort genannten *δημόσιος Εὐτυχίδης* zulassen.) Wir finden aber auch einen Staatssklaven als Aufseher heiliger Gebäude (Bull. de corr. hellen. XIV S. 488). Ich halte den dort angeführten *παλαιστροφύλαξ* mit Homolle für einen Staatssklaven.

Besonders zahlreich werden sie für jene Beamte in Betracht gekommen sein, die in irgend welcher Weise mit exekutiver Gewalt ausgestattet waren, so für die *ἀγορανόμοι σιτοφύλακες, ἀστυνόμοι* (Aristot. *πολ. Ἀθην.* L 2 ff.), *ὁδοποιοί* (ibid. LIV 1). Die Poleten, welchen die Versteigerung des durch Gerichtsbeschluss eingezogenen Vermögens zukam, hatten ebenfalls Staatssklaven zur Verfügung, durch welche sie Tag und Ort sowie die näheren Bestimmungen der Versteigerung bekannt machen konnten. So werden auch sonst Staatssklaven als Herolde und Ausrufer verwendet worden sein, und dürfen wir Herodot glauben, so gab es schon zu des Peisistratos Zeiten einen *δημόσιος* für diesen Zweck (VI 121). Ganz besonders aber müssen sie den Elfmännern zugekommen sein, die das ganze Gefängniswesen unter sich hatten und zu ihrer Unterstützung nicht bloss der skythischen Toxoten bedurften, da sie Apagoge und Ephegesis vornehmen lassen konnten, sondern, da sie auch für die Ueberwachung der Inhaftierten sorgen mussten, Büttel und Gefängniswärter notwendig hatten (Photios unter *παραστάται* und Lex. Seguer., S. 296, 32. Nach Meier-Schömann, Att. Proz.[2] S. 85 sind darunter

[1]) Bei dem geringen Quellenmaterial ist eine umfassende Darstellung dieser Kategorie vorerst nicht möglich; vielleicht lässt sich dieselbe später einmal in anderem Zusammenhange geben. Hier sei ihrer nur im allgemeinen gedacht.

sämtliche Gehilfen der *ἑνδεκα* zu verstehen). Dass sodann die gerichtliche Untersuchung auf der Folter sowie die Ausführung des Todesurteils Staatssklaven als Folter- bezw. Henkersknechten übertragen wurde, dürfte als bekannt vorauszusetzen sein (vgl. hierüber M. Guggenheim, die Bedeutung der Folterung im attischen Prozesse, Zür. 1882). Diese letzteren Staatssklaven waren zugleich die am meisten verachteten, was schon dadurch zum Ausdruck kam, dass der Henkersknecht ausserhalb der Stadt wohnen musste (Poll. IX 10 *ἀπὸ δήμων δ'ἂν εἴη κεκλημένος καὶ ὁ δήμιος καὶ δημόκοινος, ὡς ἔξω πόλεως κατοικῶν*).

Ausserdem finden wir auch Staatssklaven als Handlanger bei öffentlichen Bauten; so ist in der schon genannten Inschrift C. J. A. II add. 834 b von 17 Staatssklaven die Rede, die bei Reparaturen von Tempelgebäuden der Demeter und Kora zu Eleusis und des Eleusiniums zu Athen zu Handlangerdiensten (Col. II Z. 31 *ἀναχῶσαι τὸ Ἐλευσίνιον*) verwendet wurden.

Dass Staatssklaven in der Münze thätig waren, ersehen wir aus der bereits angeführten Stelle der Schol. zu Aristoph. Vesp. 1007 (s. S. 16), aus der wir zugleich entnehmen können, dass diese Staatssklaven mit dem Staatssiegel gezeichnet waren.

Schliesslich sei noch einer Klasse von Staatssklaven gedacht, die sich in keine der angeführten Kategorien einfügen lassen, aber deshalb nicht übergangen werden sollen, da sie doch den Zwecken des Staates dienten. Es sind dies die sog. *φαρμακοί*, Sklaven, die der Staat nur zu dem Zwecke unterhielt, um im Falle einer Pest geeignete Menschen zu haben, durch deren Tod er den Zorn der Götter von den Häuptern seiner Bürger abwenden konnte. Meistens waren es wohl gemeine Verbrecher, durch deren Tod eine ruchlose Vergangenheit ihre Sühne fand. (Schol. zu Aristoph. Ri. 1135 *δημοσίους δὲ τοὺς λεγομένους φαρμακοὺς οἵ περ καθαίρουσι τὰς πόλεις τῷ αὐτῶν φόνων ἢ τοὺς δημοσίᾳ. ἔτρεφον γὰρ Ἀθηναῖοι λίαν ἀγενεῖς καὶ ἀχρήστους καὶ ἐν καιρῷ συμφορᾶς τινος εἰσελθούσης τῇ πόλει, λοιμοῦ λέγω ἢ τοιούτου τινος, ἔθνον τούτους ἕνεκα τοῦ καθαρθῆναι τοῦ μίασματος. οὓς καὶ ὠνόμαζον καθάρματα,* vgl. Aristoph. Frö. 730.)

II.

Die skythischen Toxoten.

Von der Polizeimannschaft Athens, die uns unter dem Namen der skythischen Toxoten oder Bogenschützen geläufiger ist, können wir uns ein anschaulicheres Bild machen als von den übrigen Kategorien der attischen Staatssklaven, da uns für sie die Quellen verhältnismässig reichlicher fliessen. Ihre Darstellung wird aber auch deshalb einen etwas breiteren Raum einnehmen, weil wir auf eine Reihe von Kontroversen eingehen müssen, die sich an einige wesentliche Punkte derselben knüpfen.

In letzterer Zeit ist Wernicke (Hermes B. XXVI 1891 S. 51—75) der Frage der skythischen Toxoten näher getreten ausser Waszýnski (in der a. Dissertation), von früheren sei Böckh (Staatshaushaltung der Athener I S. 222[1]) besonders genannt.

1. Die Zeit der Einführung.

Der Zeitpunkt, wann die skythischen Bogenschützen eingeführt wurden, ergibt sich aus Andokides Rede über den Frieden § 5. Unter den Errungenschaften des nach den Perserkriegen eingetretenen Friedenszustandes zählt der Redner auch folgende auf: *καὶ πρῶτον τότε τριακοσίους ἱππέας κατεστησάμεθα καὶ τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα.* Bald nach Besiegung der Perser errichteten also die Athener ihre Polizeimannschaft.

Darstellungen skythischer Bogenschützen auf attischen Vasen haben nun Veranlassung dazu gegeben, dass man die Einrichtung der athenischen Polizei in eine frühere Zeit verlegte. So ist Dümler (Röm. Mitt. II 1887 Anhang S. 189) der Ansicht, dass die François-Vase mit ihrer Darstellung der skythischen Bogenschützen Toxamis und Kimmerios die skythische Scharwache bereits voraussetze, da die Annahme früher Handelsbeziehungen zur Erklärung dieser auffälligen

[1]) Ich citiere im Nachfolgenden von diesem Werke die Seitenzahl der 1. Auflage, die in den späteren am Rande beigedruckt ist.

Erscheinung nicht genüge. Damit müssten wir die Einführung der athenischen Polizei in die Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr. setzen. Etwas später verlegt sie Wernicke (a. a. O. S. 63 ff.), der ebenfalls bei der Feststellung der Einführungszeit von Vasenbildern ausgeht. Er gelangt dabei zu der Annahme, dass die Errichtung der athenischen Polizei nach der Vertreibung der Peisistratiden stattgefunden habe, worin ihm Busolt (Griech. Staats- und Rechtsaltertümer in Müller, Handbuch der klass. Altertums-Wissensch. IV. Bd. 2. Aufl. S. 310) beistimmt, während Hirschfeld (die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich, Sitzungsber. d. preuss. Akad. zu Berlin 1891 S. 845 ff. Anm. 2) diese Ansicht verwirft und sich für die Angabe des Andokides entscheidet.

Wernicke geht in dieser Frage von den Darstellungen skythischer Bogenschützen aus, die sich bereits am Ende der schwarzfigurigen Malerei vorfinden, sich in der strengen rotfigurigen Malerei fortsetzen und uns an die Wende des 5. Jahrhunderts v. Chr. führen.

Bei der Frage nach der Herkunft dieser Typen glaubt er die Einwirkung alter Handelsbeziehung mit Thrakien auf das attische Kunsthandwerk zurückweisen zu müssen; ebenso wenig glaubt er, dass die Herrschaft der Familie des Miltiades in Thrakien oder die Berührung des letzteren mit den Skythen (infolge der Teilnahme am Zuge des Perserkönigs gegen dieselben) das attische Kunsthandwerk irgendwie beeinflusst habe. Auch verwirft er die m. E. vollständig richtige Ansicht Löschkes („Bildliche Tradition“ in den Kekulé gewidmeten Studien S. 248 ff.), dass die Darstellung dieser Art in ihrer Entstehung auf das jonische Kleinasien zurückgehe, von wo sie „getragen von dem jonischen Einflusse, der das Athen des Peisistratus durchflutet,“ dorthin kam und fertig übernommen wurde. Wernicke ist vielmehr der Ansicht, dass die Anwendung jenes jonischen Schemas erst in Athen erfolgte. Die Frage, woher den attischen Handwerksmeistern die Skythen so gut bekannt waren, beantwortet er folgendermassen: „Nun waren in der That die Skythen nicht so unbekannt wie ihr Land. Sie dienten ausser Landes als Söldner, vornehmlich den Tyrannen, die ihre Macht und Person durch fremde Mannschaft gegen die eigenen Volksgenossen sichern mussten; so hatte Polykrates bereits eine Leibwache von 1000 Toxoten (Herod. III 39. 45). Die Darstellung der attischen Vasen beginnt in der Peisistratidenzeit. Liegt es nicht nahe, dass sie auch in Athen als Söldner dienten und zwar als Söldner der Peisistratiden? Nach des Hipparchos Ermordung

mochte dem Hippias die dem Peisistratos bewilligte Bürgerwache nicht sicher genug erscheinen. Er warb sich daher eine berittene Leibwache von Fremden, und nach seinem Sturze traten diese in den Dienst des athenischen Staates. So erklärt sich am leichtesten das Auftreten der Skythen in den attischen Vasenbildern dieser Zeit" (a. a. O. S. 66 ff.).

Dagegen ist zunächst zu bemerken, dass nirgends erwähnt wird, Hippias habe nach seines Bruders Ermordung Söldner für seine Leibwache erworben. Hätte er dies gethan, so würde es Aristoteles, wo er von dem strengeren Regimente des Hippias spricht, gewiss nicht unerwähnt gelassen haben (πολ. Ἀθην. XIX 1). Gesetzt aber auch, es wäre dies der Fall gewesen, wie Wernicke meint, so hätten die Athener die Leibwache des vertriebenen Tyrannen doch kaum in ihre Dienste genommen. Ich schliesse mich vielmehr vollständig der Ansicht Löschkes an, dass dieser Typus in Jonien entstanden und von dort fertig von Athen übernommen wurde (vgl. noch Waszýnski Dissert. S. 27, der auf die alten zwischen Athen und dem Chersonnes bestehenden Handelsbeziehungen hinweist). Auch der Hinweis auf die Toxoten des Polykrates ist nicht beweiskräftig genug, da aus der Stelle des Herodot sich nicht mit Sicherheit entnehmen lässt, dass diese Toxoten auch Skythen waren.

Kehren wir vielmehr zu der Ueberlieferung des Andokides zurück, die auch den Vorzug der inneren Begründung hat. Zwei Voraussetzungen sind es, die hier in Betracht kommen: einmal das Bedürfnis nach einer solchen Polizeimannschaft und dann die Mittel zum Unterhalt derselben. Für welche Zeit treffen diese Voraussetzungen mehr zu?

Es ist bekannt, zu welcher Bedeutung Athen durch seine Erfolge in den Perserkriegen gelangte. Nicht zum mindesten war es der ungeheure Zuzug von Fremden, durch welche die Stadt ein so verändertes Aussehen gegen früher bekam. Bei der zunehmenden Ausdehnung der Stadt wuchs das Bedürfnis nach einer Polizeimannschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Bürger noch mehr. Nachdem aber Athen durch die veränderten Verhältnisse zu einem gewissen Wohlstande gelangt war, so konnte es sich auch erlauben, zu diesem Zwecke eigene Sklaven anzuschaffen, wie es nach Aristoteles Angabe (Polit. VI (IV) 12, 3) die reichen Staaten thaten.

So erklärt sich aufs einfachste, warum gerade nach den Perserkriegen die Athener diese Einrichtung schufen. Welchen Grund aber

hätten sie gehabt, nach der Vertreibung des Hippias dessen Söldlinge in ihren Dienst zu nehmen? Weder Bedürfnis noch auch Mittel hiezu wären vorhanden gewesen. Aber auch abgesehen davon, wäre es doch, wie schon angedeutet wurde, für die Athener sehr bedenklich gewesen, hätten sie die Leibwache des vertriebenen Tyrannen in ihre Dienste genommen. Wie leicht hätte sich da Hippias durch Bestechung derselben wieder in den Besitz seiner früheren Macht setzen können?

Zum Schlusse sei noch ein Punkt erwähnt, den Wernicke ganz übersehen hat. Es ist eine feststehende Thatsache, dass die skythischen Bogenschützen Sklaven waren, während Wernicke für diese Leibwache des Hippias Söldner annimmt. Wenn nun die letzteren nach ihres Herrn Vertreibung zur athenischen Polizeimannschaft umgewandelt worden wären, so müsste man annehmen, dass dieselben auch zu Sklaven gemacht worden wären, eine Annahme, zu welcher sich wohl niemand bekennen dürfte.

Nach all dem Gesagten dürfen wir wohl der Ueberlieferung des Andokides den Vorzug vor jener bildlichen Darstellung geben und nach wie vor an der Zeitangabe festhalten, die uns der Redner überliefert hat.

Ein bestimmtes Jahr, in welchem die Athener ihre Polizeimannschaft einführten, ist uns nicht überliefert. Duncker (Abhandlungen aus der griech. Geschichte 1887 S. 158) bringt den Ankauf der ersten 300 Skythen in Zusammenhang mit dem Zuge des Perikles an den Pontos, den er in das Jahr 444 v. Chr. setzt. Doch ist dies nur eine Annahme. Mit Recht weist er aber darauf hin, dass der erste Ankauf nicht unmittelbar hinter die Schlacht von Salamis gelegt werden darf. Denn gewiss hatten die Athener dringenderen und wichtigeren Bedürfnissen nachzukommen, bevor sie an die Errichtung einer Polizeimannschaft denken konnten. Ebenso wenig lässt sich mit Sicherheit sagen, wann der zweite Ankauf stattgefunden habe. Waszýnski glaubt, dass vielmehr dieser in das Jahr 444 zu setzen sei. Doch ist auch das eine blosse Vermutung.

2. Waren die skythischen Bogenschützen beritten?

Die Vasendarstellungen haben Wernicke zu einer zweiten Annahme verleitet, die unseres Erachtens nicht minder unrichtig ist. Die skythischen Bogenschützen sind nämlich auf denselben beritten.

Daraus schliesst Wernicke,[1]) dass die athenische Polizeimannschaft, die ja den Vasenmalern gewissermassen zum Modell gedient haben soll, ebenfalls beritten gewesen sei, und sucht diese Annahme durch Belege zu stützen. So sagt Andokides *περὶ εἰρήνης* § 5: *καὶ πρῶτον τότε τριακοσίους ἱππέας κατεστησάμεθα καὶ τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα*; und ebenda § 7 *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας καὶ τοξότας ἑτέρους τοσούτους κατεστήσαμεν*. Die erste Angabe bezieht sich bekanntlich auf die Zeit der Einführung, die zweite auf die Vermehrung der skythischen Bogenschützen. Aus den beiden Stellen schliesst nun Wernicke (a. a. O. S. 67): 1. dass die *ἱππεῖς* Freie, die *τοξόται* Sklaven waren; 2. dass die *τοξόται*, die beidesmal mit den Reitern genannt sind, und zwar in gleicher Stärke, ebenfalls beritten, also *ἱπποτοξόται* waren. So einleuchtend die erste Schlussfolgerung ist, so gewagt muss uns die zweite erscheinen. Deshalb, weil die Bogenschützen zweimal mit Reitern zusammen genannt werden, sollten auch sie beritten gewesen sein? Ich führe zwei Stellen an, in welchen ebenfalls *ἱππεῖς* und *τοξόται* miteinander angeführt sind. Arist. *πολ. Ἀθην.* XXIV 3 heisst es: *τοξόται δὲ ἑξακόσιοι καὶ χίλιοι καὶ πρὸς τούτοις ἱππεῖς χίλιοι καὶ διακόσιοι* und Thuk. II 13 *ἱππέας ἀπέφαινε διακοσίους καὶ χιλίους ξὺν ἱπποτοξόταις, ἑξακοσίους δὲ καὶ χιλίους τοξότας.*

Die Angabe des Thukydides ist für das Verständnis der Stellen bei Andokides (§ 7) und Aristoteles besonders wichtig. Mit diesen beiden stimmt nämlich Thukydides in der Anzahl der *ἱππεῖς* überein; er gibt sie auf 1200 an. Jedoch bemerkt er ausdrücklich, dass in dieser Zahl auch die *ἱπποτοξόται* mit inbegriffen sind. Wir haben keinen Grund, diese Angabe des sonst so zuverlässigen Historikers anzuzweifeln, und können somit durch seine genauere Angabe die des Aristoteles und Andokides dahin präzisieren, dass auch bei ihnen in den 1200 *ἱππεῖς* die *ἱπποτοξόται* miteinbegriffen waren. In diesem Falle aber können die *τοξόται* bei Andokides keine *ἱπποτοξόται* gewesen sein. Merkwürdigerweise kennt Wernicke die Stelle des Thukydides und führt sie sogar an S. 70 u.); doch scheint es ihm ganz entgangen zu sein, dass die Zahl 1200 bei Andokides mit der des Thukydides zwar äusserlich übereinstimmt, von dieser jedoch inhaltlich verschieden ist; er hätte sonst unmöglich seine zweite

[1]) Seiner Ansicht schliesst sich an Busolt (a. a. O. pag. 310, Anm.) und Droysen (Hermann, Griech. Antiquit. II 2, S. 64, Anm. 2).

Schlussfolgerung aufstellen können. Jeder Unbefangene wird daher mit uns sagen, dass die beiden Stellen des Andokides für die Frage, ob die athenische Polizeimannschaft beritten war, als Beweise nicht herangezogen werden können.

Prüfen wir jedoch diese Frage noch nach andern Gesichtspunkten. Wir wissen, wie Wernicke zur Annahme einer berittenen Polizeimannschaft gekommen ist. Ist dieselbe richtig, so muss zunächst die Leibwache des Hippias beritten gewesen sein, ebenso aber auch die des Polykrates, welcher die erstere nachgebildet gewesen sein soll. Nun sagt Herodot (III 39, 45) nichts davon, hätte es aber im gegenteiligen Fall wenigstens durch die Bezeichnung *ἱπποτοξόται* zum Ausdruck gebracht. Wir müssen uns vielmehr eine solche Leibwache ganz anders als zu Pferde vorstellen. Es waren *σωματοφύλακες* im vollsten Sinne des Wortes, welche die Person des Herrschers umgaben. Hier wären Reiter gar nicht am Platze gewesen; auch kann ich mich keines Beispieles einer berittenen Leibwache entsinnen. Es bliebe somit nur der eine Ausweg, nämlich dass die Athener die Polizeimannschaft von vornherein beritten gemacht haben. Aber auch das halte ich für unwahrscheinlich und zwar aus folgenden Gründen. Athen hatte noch zur Zeit der Perserkriege keine Reiterei. Herodot sagt selbst (VI 112), dass an der Schlacht bei Marathon keine Reiterei teilgenommen habe. Erst nach derselben wurde diese Waffengattung eingeführt, wie wir aus der schon angeführten Stelle des Andokides (*περὶ εἰρ.* § 5) ersehen haben[1]), und auch da erst in nicht allzu grosser numerischer Stärke. Es hing dies, wie Böckh (a. a. O. I S. 27, 7) richtig bemerkt, nicht zum wenigsten mit der Bodenbeschaffenheit Attikas zusammen, das für die Pferdezucht nicht sehr geeignet war. Sollte es also vor Einführung der Reiterei in der Armee bereits eine berittene Polizeimannschaft gegeben haben? Sollte diese zur Verrichtung ihrer niedern Dienste mit einem für Attika so teueren Tiere ausgestattet worden sein, während die erste Klasse der Bürgerschaft ihren militärischen Dienst noch zu Fuss leistete? Und wozu hätte das damals noch so wenig bedeutende Athen eine berittene Polizeimannschaft gebraucht? Aber auch für die Zeit nach den Perserkriegen ist es uns nicht erlaubt, an eine berittene Polizeimannschaft zu denken.

---

[1]) Bauer a. a. O. S. 345 hält es nicht für unwahrscheinlich, dass das Bekanntwerden mit der Reiterei der Perser den ersten Anlass hiezu gab.

Denn es fehlen uns für diese Annahme jegliche Nachrichten. Wäre sie beritten gewesen, so müsste sich doch bei den Lexikographen oder bei den Scholiasten eine Notiz hierüber finden, oder sie würden die genauere Bezeichnung *ἱπποτοξόται* hiefür gebrauchen. So nennt sie Suidas einfach *τοξόται*, Aristoph. Acharn. 54 werden sie eben so bebezeichnet und auch sonst nicht anders. Wernicke hilft sich darüber leicht hinweg. Er sagt, man habe sie einfach *τοξόται* genannt, worin ihm auch Busolt (a. a. O. S. 310) folgt. Das mag ja für das Volk gegolten haben; aber die Lexikographen und Scholiasten hätten sich gewiss der genaueren Bezeichnung *ἱπποτοξόται* bedient, wären die athenischen Polizisten beritten gewesen, oder sie würden es ausdrücklich gesagt haben. Wernicke glaubt auch daraus, dass in den Thesmophoriazusen des Aristophanes der Toxote mit einer „Pferdepeitsche" ausgestattet ist (V. 933, 1125), auf einen *ἱπποτοξότης* schliessen zu dürfen. Auch den von ihm als Beispiel angeführten Scherz aus den Vögeln desselben Dichters, wonach Iris in der Vogelrepublik von Hippotoxoten eingeholt werden soll, kann ich nicht gelten lassen (V. 1179). Wir werden dies wohl dahin zu erklären haben, dass man in einer Vogelrepublik berittene Toxoten braucht, wenn man mit ihnen gegen eine geflügelte Landstreicherin etwas ausrichten will. Was aber die oben erwähnte „Pferdepeitsche" anlangt, so werden wir auf dieselbe später noch zurückkommen. Alle diese Erwägungen zwingen uns daher, Wernickes zweite Annahme, die Polizeimannschaft Athens sei beritten gewesen, als eine irrige zu verwerfen.

3. Die Zahl der skythischen Bogenschützen.

Ueber die Zahl der skythischen Bogenschützen herrscht noch keineswegs Uebereinstimmung. Die hierauf bezüglichen Stellen sind: Andok. *περὶ εἰρ.* § 5 *καὶ πρῶτον τότε τριακοσίους ἱππέας κατεστησάμεθα καὶ τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα*, und ebenda § 7 *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας καὶ τοξότας ἑτέρους τοσούτους κατεστήσαμεν* und Suid. u. *τοξόται* = Schol. ad Aristoph. Acharn. 54 *οἱ δημόσιοι ὑπηρέται, φύλακες τοῦ ἄστεως, τὸν ἀριθμὸν χίλιοι κ. τ. λ.*

Von diesen Angaben kommen zunächst die des Andokides in Betracht. So bestimmt dieser aber in seiner ersten Angabe uns die Zahl der skythischen Bogenschützen angibt, so unbestimmt scheint er in seiner zweiten zu sein mit dem Ausdrucke *ἑτέρους τοσούτους*. Bezieht sich derselbe auf die unmittelbar zuvor angeführten 1200 Ritter,

oder auf die in § 5 zuerst erwähnten 300 skythischen Bogenschützen? In ersterem Falle müssen wir 1200, in letzterem 600 Toxoten annehmen. Zuerst hat Böckh (a. a. O. S. 223 Anm. 247) sich hierüber näher ausgelassen und sich dafür entschieden, dass sich das *ἑτέρους τοσούτους* auf das unmittelbar vorausgehende *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας* beziehe. Ausgehend von den entsprechenden Stellen bei Aeschines de fals. leg. § 173: *τριακοσίους δ' ἱππέας προσκατεσκευασάμεθα καὶ τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα,* und § 174 *χιλίους δὲ καὶ διακοσίους ἱππέας κατεστήσαμεν καὶ τοξότας ἑτέρους τοσούτους,* die mit geringer Aenderung aus Andokides herübergenommen sind, glaubt er die Stelle so auffassen zu müssen, weil die Erwähnung der zuerst genannten Toxoten soweit vorhergehe, dass man sie schon aus den Augen verloren habe; dann weise auch die Stelle bei Andokides, wonach seiner Lesart das *τοσούτους* vorausgeht, darauf hin, dass dieses sich auf das unmittelbar Vorausgehende beziehe.

Dieser Ansicht Böckhs schlossen sich die meisten Verfasser der Lehrbücher Griechischer Altertümer an.[1]) Erst Scheibe trat Böckh entgegen (Philol. III 1848 S. 542 ff.). Er machte gegen eine so hohe Zahl drei Bedenken geltend. Erstens erschien ihm die ungewöhnlich hohe Vermehrung der Toxoten von 300 auf 1200 höchst unwahrscheinlich. Sodann schien ihm aber auch vom sprachlichen Standpunkte aus Böckhs Auffassung nicht stichhaltig zu sein. Er führt deshalb eine Reihe von Beispielen an, aus welchen sich die Uebersetzung von „noch einmal so viele" mit Bezug auf die zuerst genannten 300 Toxoten rechtfertigen lässt. Schliesslich stehe dieser Annahme aber auch die Angabe des Scholiasten zu Aristoph. Ach. 54 und des Suidas im Wege, demzufolge die Zahl der skythischen Toxoten 1000 Mann betragen habe. Scheibe glaubt, dass hier ein Irrtum seitens des Abschreibers vorliege, welcher statt *χ'* (*ἑξακόσιοι*) *χ* (*χίλιοι*) geschrieben habe.

Böckh blieb trotz dieser Ausführungen auch in der 2. Auflage seines Staatshaushaltes der Athener auf seiner früheren Annahme stehen, worin ihm auch Vömel (Zeitschrift f. d. Altertums-Wissensch. 1852 S. 37, bei der Besprechung der Auflage des oben genannten Werkes) und Hermann (in der 4. Auflage des Lehrbuches der griech. Staats-

[1]) K. Fr. Hermann (Griech. Staatsaltert. § 129 Anm. 14), Schömann (Antiq. jur. publ. Gr. p. 187), Wachsmuth (Hellen. Altertumsk.[2] II S. 224), Th. Bergk (Commentatt. de reliq. com. Att. ant. S. 98).

Altert. § 129 Anm. 13) zustimmten. Schliesslich kam nochmals Funkhänel (Zeitschrift f. d. Altertums-Wissensch. 1856 S. 41 ff.) auf das *ἑτέρους τοσούτους* zu sprechen, um es im Sinne von Böckh gegen Scheibe zu verteidigen. Funkhänel behandelt die Frage ausschliesslich vom sprachlichen Standpunkt aus, auf die sachlichen Bedenken Scheibes ist er nicht eingegangen. Durch verschiedene Belegstellen und auch durch den Hinweis auf das lateinische alter tantus sucht er seine Ausführungen zu stützen. In den neuesten Bearbeitungen der griechischen Altertümer nehmen die Verfasser verschiedenfach Stellung zu der Frage. Gilbert, von dem die jüngste derselben stammt (Handb. der griech. Staats-Altertümer 2. Aufl. 1893 I S. 192), hält mit Hinweis auf Funkhänels Ausführungen an der Zahl 1200 fest, ebenso auch Thumser (Hermann, Griech. Antiquit. 6. Aufl. Bd. I S. 518 Anm. 1). Busolt dagegen (a. a. O. S. 310 Anm. 4) meint, dass ein so starkes Skythenkorps nicht ohne Gefahr und auch überflüssig sei. Da er aber die skythischen Toxoten mit den Hippotoxoten identifiziert, so nimmt er auch deren Zahl 200 für die athenische Polizeimannschaft in Anspruch. Nachdem wir diese Ansicht widerlegt, brauchen wir auf diese Zahl nicht einzugehen. Aber darin pflichte ich Busolt ganz und gar bei, dass die Zahl 1200 zu hoch ist. Auch A. Bauer (Griech. Kriegsaltertümer in Müller, Handb. d. klass. Altertumswissensch. IV 2 S. 355) kann sich mit dieser Zahl für die skythischen Bogenschützen nicht einverstanden erklären. Er glaubt dagegen, dass Andokides in § 7 seiner Rede die bürgerlichen Bogenschützen gemeint, jedoch sich in der Zeit- oder Zahlangabe geirrt habe. Hier stimme ich aber Böckh bei, welcher sagt, der Fortgang der Rede zeige deutlich, dass an dieser Stelle Sklaven gemeint seien. Aus diesem Grunde kann ich mich der Auffassung von Lipsius (a. a. O. S. 370), der nur 300 skythische Bogenschützen annimmt, nicht anschliessen. — Schliesslich sei noch K. W. Krügers Versuch, diese Stelle zu erklären (Histor.-philol. Studien Bd. II S. 251 1851), angeführt, wonach die Zahl sogar 1600 betragen habe. Seine Auffassung hat sich aber meines Wissens niemand angeeignet. Er hält nämlich die bei Thukydides (II 13) angeführten 1600 Bogenschützen für die skythischen und glaubt, dass diese Zahl auch bei Andokides § 7 gemeint sei. Das *ἑτέρους τοσούτους* beziehe sich auf das vorausgehende *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας*, doch seien in dieser Zahl die zuerst (§ 5) genannten Bogenschützen nicht miteingeschlossen. Diese hätten nun allerdings 300 Mann betragen, aber

in einer Handschrift des Andokides finde sich τετρακοσίους. Diese Zahl sei offenbar die richtige und τριακοσίους nur irrtümlich durch die vorausgehende gleiche Zahl in den Text gekommen. Auf diese Weise bekommt Krüger die Zahl 1600. Da in der neuen Ausgabe des Andokides von Lipsius (Leipzig 1888) diese Lesart gar nicht verzeichnet ist, dürfen wir wohl ohne weiteres diese Ansicht als irrig bezeichnen. Waszýnski (a. a. O. S. 31) hält die Zahl 1000 des Suidas für die richtige, indem er annimmt, die 300 zuerst gekauften Skythen seien später auf 1000 erhöht worden.

Im Nachfolgenden sei nun Stellung zu den verschiedenen Erklärungsversuchen genommen.

Was den Grund Böckhs anlangt, warum er das ἑτέρους τοσούτους auf die unmittelbar vorhergehende Zahl bezieht, so glaube ich, dass das sprachliche Bedenken, welches er anführt, nicht stichhaltig sein kann. Denn im raschen Fluss der Rede wird es den Zuhörern nicht entgangen sein, worauf der Redner zwei Paragraphen später Bezug nimmt. Meine sachlichen Bedenken gegen Böckhs Auffassung decken sich so ziemlich mit denen Scheibes. Auch mir erscheint eine so starke Vermehrung nach so kurzer Zeit sehr unwahrscheinlich. Man denke sich: nach Schluss der Perserkriege werden 300 Mann Polizei aufgestellt und kaum ein paar Jahrzehnte später soll sie um 900 Mann vermehrt, d. h. vervierfacht worden sein. Hirschfeld (a. a. O. S. 847) nimmt für das kaiserliche Rom im Jahre 6 n. Chr. bei einer Bevölkerung von mindestens 1 Million Einwohner eine Polizei von 1000 Mann an.[1])

Demnach könnte selbst die Zahl 600 für Athens Polizeimannschaft zu gross erscheinen, wenn wir nicht annehmen dürften, dass ihre Verwendung eine sehr umfangreiche war.

Auch mit der Lösung der sprachlichen Schwierigkeit bezüglich des ἑτέρους kann ich mit Böckh nicht übereinstimmen. Ich schliesse mich vielmehr auch in diesem Punkte Scheibe an. Funkhänel, der, wie schon erwähnt, sich bloss mit dem Sprachlichen dieser Stelle beschäftigt hat, ist keineswegs wie Scheibe der Ansicht, dass man das ἑτέρους auffallend finden könne. Er glaubt, dass ἑτέρους τοσούτους enge zusammengehören und sich auf die unmittelbar voraus-

[1]) Ich verweise auch auf dessen in Anm. 11 (a. a. O.) angeführten Zahlennachweise über die Stärke der Polizei in einzelnen modernen Grossstädten.

gehende Zahl bezieht. Um aber seine Annahme zu stützen, nimmt er einen Chiasmus an und stellt die Worte um, so dass die Stelle dann heisst: *ἱππέας κατεστήσαμεν χιλίους καὶ διακοσίους καὶ ἑτέρους τοσούτους* (i. e. *ἑτέρους χιλίους καὶ διακοσίους* eine zweite gleich grosse Anzahl) *κατεστήσαμεν τοξότας*. Aber mir erscheint es sehr fraglich, ob es auch erlaubt ist, die Worte so umzustellen, wie Funkhänel es gethan hat. Ich glaube vielmehr, dass diese Stellung der Worte ihren ganz bestimmten Zweck hat und daher nicht geändert werden darf. Zu dieser Ansicht hat mich die Vergleichung mit der andern Stelle, wo von den Toxoten die Rede ist, geführt.

Andokides § 5 heisst es: *καὶ πρῶτον τότε τριακοσίους ἱππέας κατεστησάμεθα καὶ τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα*. Hier scheint auch ein Chiasmus vorzuliegen, in Wirklichkeit ist dies nicht der Fall. Denn das *τριακοσίους* ist mit *Σκύθας* zu verbinden, da *τοξότας* ein prädikativer Accusativ ist. Er könnte eben so gut hinter *Σκύθας* stehen, aber Andokides wollte mit dieser Stellung offenbar ein Missverständnis verhüten: wir stellten 300 Reiter auf und als Toxoten kauften wir 300 Skythen. Dass also hier kein Chiasmus vorhanden ist, ergibt sich aus der grammatischen Analyse. Aeschines hat sogar durch Hinweglassung des *τοξότας*, ohne dadurch bei seinen Zuhörern undeutlich zu werden, einen Parallelismus hergestellt; und einen solchen können wir auch für diese Stelle des Andokides in Anspruch nehmen. Besonders auffallend muss uns aber ein Punkt in dieser Stelle erscheinen. Die Athener stellen die gleiche Anzahl von Reitern und skythischen Toxoten auf. Warum wiederholt nun Andokides die gleiche Zahl? Hätte er, wenn Böckh und die ihm beipflichten, recht hätten, nicht eben so gut wie § 7 auch § 5 sagen können: *καὶ πρῶτον τότε τριακοσίους ἱππέας κατεστησάμεθα καὶ τοξότας ἑτέρους τοσούτους Σκύθας ἐπριάμεθα*? Auf diese Weise wäre dann die vorausgehende Zahl ja auch wieder aufgenommen worden. Offenbar wollte sich Andokides klar und deutlich ausdrücken und hat deshalb beidemal die Zahl gesetzt. Bei Andokides, dem Vertreter der älteren Beredsamkeit, ist diese Weitschweifigkeit nicht auffallend; er will sich eben deutlich und klar ausdrücken. Daher werden wir auch von der Stellung der Worte in § 7 behaupten dürfen, dass sie nicht aus rednerischer Künstelei, sondern des besseren Verständnisses wegen so gewählt sei.

Funkhänel hat recht wohl gefühlt, dass man die Worte umstellen müsse, um Böckhs Auffassung stützen zu können. Und diese

Stellung der Worte: *ἱππέας κατεστήσαμεν χιλίους καὶ διακοσίους καὶ ἑτέρους τοσούτους κατεστήσαμεν τοξότας* sollte man auch erwarten, wenn die gleiche Zahl wieder aufgenommen werden sollte. Durch den unmittelbaren Anschluss an das *χιλίους καὶ διακοσίους* würde die Bedeutung des *ἑτέρους τοσούτους* jeden Zweifel ausschliessen. So ist aber die Stellung der Worte derartig, dass das Pronomen sich enge an *τοξότας* anschliesst,[1]) von *χιλίους καὶ διακοσίους* aber getrennt ist. Und deshalb möchte ich es auch in engste Verbindung mit *τοξότας* bringen und übersetzen: Wir stellten 1200 Reiter auf und Toxoten eine zweite Abteilung (*ἑτέρους*) ihrer eben so viele (nämlich als das erste Mal). Wird hier nicht eine schon genannte Zahl nochmals aufgenommen? Freilich nicht, wie Funkhänel will, überhaupt eine gleiche Zahl wie die vorerwähnte, sondern eine gleich grosse Anzahl von Dingen derselben Art; darauf aber weist das *ἑτέρους* hin. Nach all dem Gesagten pflichte ich Scheibe bei, dass wir hier 600 skythische Toxoten annehmen müssen. Leider besitzen wir keine Angaben, um diese Zahl bestätigen und so dem ganzen Streite ein Ende machen zu können. Im Gegenteil, er scheint noch verwirrter zu sein durch die bereits erwähnte Nachricht des Schol. zu Aristoph. Ach. 54 und des Suidas, derzufolge die athenische Polizei 1000 Mann betrug. Es ist schon oben gesagt worden, dass Waszýnski diese Zahl als die richtige annimmt. Aber mir scheint auch sie noch zu hoch. Wie Scheibe sich dieselbe erklärt, ist ebenfalls schon erwähnt worden (vgl. S. 33). Meine Vermutung geht aber anderswohin.

Zuvor wollen wir uns jedoch noch zu den 1600 Toxoten des Thukydides II 13 wenden. Wir haben schon oben gesagt, dass K. W. Krüger diese Anzahl für die skythischen Toxoten in Anspruch nimmt. Dass wir dieser Ansicht noch weniger beistimmen können, ist nach all dem Gesagten selbstverständlich. Aber auch Classen (in seiner Ausgabe zu dieser Stelle) kann ich nicht beipflichten, der meint, dass hier ausschliesslich bürgerliche Toxoten gemeint seien. Mich hat vielmehr die sachliche Prüfung dieser Stelle zu der Annahme geführt, dass wir hier bürgerliche und skythische Toxoten zusammen haben.[2]) Thukydides lässt nämlich den Perikles, um seinen

---

[1]) Die Lesart in der neuesten Bearbeitung des Andokides von Lipsius lautet ebenfalls: *καὶ τοξότας ἑτέρους τοσούτους κατεστήσαμεν. . .*

[2]) Auch Droysen (a. a. O. S. 62 Anm. 2) glaubt, dass Thukydides in diese Zahl die Skythen mitinbegriffen habe.

Mitbürgern alle Befürchtungen zu zerstreuen, in diesem Kapitel die gesamte Truppenmacht anführen, die der Stadt beim Einfalle der Feinde zu Gebote stehe. Wenn ich nun auch nicht annehme, dass die skythischen Toxoten sonst im Kriege häufig verwendet wurden, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass sie sehr wohl zur Verteidigung der Stadt zugezogen wurden. Gerade in diesem Falle, wo es Perikles darauf ankam, seinen Mitbürgern ein vollständiges Bild von der bewaffneten Macht Athens zu geben, ist es nicht wahrscheinlich, dass er dabei irgend einer waffenfähigen Mannschaft vergessen hätte. Ich glaube umsomehr, dass die skythischen Toxoten in dieser Zahl enthalten sind, als auch in der vorausgehenden Zahl Reiter und berittene Toxoten ebenfalls miteinander genannt sind. Wenn Thukydides sie hier nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt sich dies leicht erklären: beide hatten eben die gleiche Bezeichnung *τοξόται*. Zudem durfte Thukydides wohl annehmen, dass bei seinen Zeitgenossen eine Unklarheit hierüber kaum herrschen werde und eine genaue Unterscheidung deshalb nicht nötig sei.

Besässen wir nun eine unzweifelhafte Angabe über die Zahl der freien Toxoten, so liesse sich durch Subtraktion derselben von der Zahl 1600 sehr leicht die numerische Stärke der skythischen Toxoten finden. Dem ist aber leider nicht so.

Hier setzt nun meine Vermutung bezüglich der Zahl 1000 ein. Ich halte es nämlich für sehr wahrscheinlich, dass sich der Scholiast bezüglich derselben einen Irrtum in der Weise hat zu schulden kommen lassen, dass er die skythischen Toxoten mit den bürgerlichen verwechselte, die Zahl 1000 also für die letzteren, nicht aber für die ersteren Geltung hat. Es ist bekannt, wie die Zehnteilung bei den Athenern gerade im Heereswesen zum Ausdruck kam. Ist es nicht wahrscheinlicher, dass hier auf jede Phyle 100, und nicht 160 bürgerliche Toxoten kamen? Man wird doch zugeben, dass diese Zahl etwas auffällig erscheint.

Nehmen wir also 1000 freie Toxoten an und die Zahl 1600 als Gesamtsumme der freien und skythischen Toxoten, und subtrahieren die erstere Zahl von der letztern, so bleiben uns 600 Skythen übrig. Das ist aber gerade die Zahl, wie wir sie für die athenische Polizeimannschaft durch unsere Uebersetzung des *ἑτέρους τοσούτους* mit „noch einmal so viel", resp. durch die Beziehung dieses Ausdruckes auf die bereits erwähnten 300 Toxoten in Anspruch genommen haben.

Vielleicht erscheint manchem diese Argumentation als etwas gewagt. Aber ich muss offen gestehen, dass sich mir dieselbe in ihrer Gedankenfolge so unwillkürlich aufgedrängt hat, dass ich ihr eine gewisse innere Berechtigung nicht versagen kann.

4. Organisation und Wirkungskreis.

Das Verdienst, die athenische Polizeimannschaft organisiert zu haben, wird einem gewissen Speusinos zugeschrieben (Schol. ad Arist. Ach. 54 = Suid. u. τοξόται: *ἐκαλοῦντο δὲ οὗτοι καὶ Σκύθαι καὶ Σπευσίνιοι ἀπὸ Σπευσίνου τινὸς τῶν πάλαι πολιτευομένων συντάξαντος τὰ περὶ αὐτούς*, vgl. Poll. VIII 131/32). Leider ist uns über diesen Mann nichts Näheres bekannt; auch nicht, worin sein Verdienst bei dieser Organisation bestand. Wernicke (a. a. O. S. 68 Anm. 1) meint, man dürfe vielleicht die Polizeimannschaft als eine Schenkung des Speusinos betrachten, da sie seinen Namen führte. Aber dieser Annahme steht doch die ausdrückliche Angabe des Andokides im Wege, dass sie aus gekauften Skythen bestand. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auf ihn vielmehr die Organisation und die Ausbildung der Polizeimannschaft zurückführen.

Für die erstere haben wir einen Anhaltspunkt in einer Inschrift, welche Foucart im Bull. de corr. hell. XIV S. 177 veröffentlicht hat. Dieselbe enthält einen attischen Volksbeschluss aus der Zeit um 440 v. Chr., der besagt, dass 3 Toxoten[1]) aus der prytanierenden Phyle die Wache auf der Burg beziehen sollen (*φύλακας δὲ εἶναι τρεῖς μὲν τοξότας ἐκ τῆς φυλῆς τῆς πρυτανευούσης*). Daraus hat Wernicke geschlossen (und hierin stimme ich ihm um so lieber bei, als ich unabhängig von ihm zu der gleichen Anschauung kam), dass die Polizeimannschaft Athens nach der Zahl der Phylen in 10 Kompagnien eingeteilt war. Das ist deshalb sehr wahrscheinlich, da ja das ganze Beamten- und Heerwesen nach diesem Prinzipe sich gliederte.

Ich möchte hier auf Xenoph. de vect. IV 30 (ed. Zurborg) hinweisen. Wenn dort nämlich die Anschaffung von Staatssklaven vorgeschlagen wird, damit man sie an Private verdinge und zwar in der Weise, dass eine jede Phyle deren eine gleich grosse Anzahl bekommen solle (*εἰσὶ μὲν γὰρ δήπου Ἀθηναίων δέκα φυλαί. εἰ δὲ ἡ πόλις δοίη ἑκάστῃ αὐτῶν ἴσα ἀνδράποδα*), liegt da nicht die Vermutung nahe, dass der Verfasser dieser Schrift hier eine schon be-

[1]) Vergl. hiezu das S. 44 zu dieser Stelle Bemerkte.

stehende Einrichtung vor Augen gehabt habe, wonach sich Staatssklaven nach den Phylen gliederten? Eine Aehnlichkeit mit der von Foucart herausgegebenen Inschrift hat in dieser Beziehung auch die arg verstümmelte und sonst keine Deutung zulassende Inschrift C. J. A. II add. 279 b, wo es Z. 4 heisst *δημόσιον τὸν ἐκ τ. . .* Nehmen wir also eine solche Einteilung der Polizeimannschaft nach Phylen an, so würde dieselbe sich in 10 Abteilungen von zuerst 30, später 60 Mann gegliedert haben, eine Zahl, nicht zu gross bei dem umfassenden Wirkungskreise der athenischen Polizeimannschaft, aber auch nicht zu klein bei der richtigen Verteilung der Geschäfte.

Wernicke (a. a. O. S. 74) ist nun der Ansicht, dass die *τοξόται* der Phyle, welche die Prytanie hatte, den Dienst in der *ἐκκλησία* und den *δικαστήρια* versahen, während die andern unterdessen die Polizei auf den Landstrassen ausübten. Sicheres lässt sich hierüber nicht sagen. Mir erscheint aber eine derartige Arbeitsteilung doch etwas zu ungleichmässig und für die Toxotenkompagnie der prytanierenden Phyle etwas zu reichlich bemessen. Waren die skythischen Bogenschützen nach den 10 Phylen in 10 Kompagnien eingeteilt, so ist es vielmehr naheliegend, dass jede einzelne Kompagnie auch im Bereiche je einer Phyle verwendet wurde. Die Beamten, denen sie zur Dienstleistung zugeteilt waren, werden dieselben von der Toxotenkompagnie jener Phyle erhalten haben, aus welcher sie selbst gewählt waren.[1]) Dadurch entstand eine ziemlich gleichmässige Arbeitsteilung für alle 10 Toxotenkompagnien, indem jede die gleiche Anzahl Bogenschützen für die in Betracht kommenden Beamten, die ja ebenfalls meist nach der Zehnzahl der Phylen gewählt waren, abgeben musste. Nur durch eine gleichmässige Heranziehung der ganzen Polizeimannschaft zu dem ziemlich umfangreichen Dienste lässt sich eine erspriessliche Thätigkeit derselben denken. Wir werden dies noch an passendem Orte durch ein Beispiel klarlegen.

Als blosse Hypothese müssen wir es auch hinstellen, ob an der Spitze jeder dieser Kompagnien ein Kommandant stand, der vielleicht den Namen *τόξαρχος* führte, wie ja auch die bürgerlichen Toxoten von solchen *τόξαρχοι* befehligt wurden (C. J. A. I 79). Obgleich wir

[1]) Auch Curtius, die Stadtgeschichte von Athen S. 164 meint, dass die Mannschaft der Bogenschützen mit den Phylen im Zusammenhange stand. In der oben angedeuteten Weise lässt es sich am besten erklären, wie dies gewesen sein mag. Waszýnski (a. a. O. S. 36) hält eine derartige Einteilung nach Phylen für unstatthaft. Er nimmt vielmehr 4 Toxotenkompagnien an.

keine Nachrichten hierüber besitzen, ist es doch sehr wahrscheinlich.[1]) Das Amt kann ja indessen nur untergeordnete Bedeutung gehabt und nur darin bestanden haben, die Geschäfte der Bogenschützen im Turnus zu regeln und sie den einzelnen Beamten zuzuweisen. Das konnte leicht ein älterer Bogenschütze, der sich als tüchtig und gewissenhaft erprobt hatte, als princeps inter pares besorgen.

Bevor wir auf den Wirkungskreis der skythischen Bogenschützen selbst eingehen, dürfen wir nicht vergessen, ihr Verhältnis zu der modernen Polizeimannschaft klarzulegen. Böckh (a. a. O. S. 221) bemerkt mit Recht, dass wir an eine allgemeine Sicherheitsbehörde mit den Befugnissen der modernen Polizei nicht denken dürfen, viel weniger an eine politische oder geheime. „Das Recht eines jeden Bürgers in allen das gemeine Wohl beeinträchtigenden Dingen als Kläger aufzutreten, führte zu einer scharfen Beaufsichtigung der Bürger untereinander" (Busolt a. a. O. S. 244). Die Skythen dienten den Beamten bloss als Gehilfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und nur in diesem Sinne kann von einer Polizei Athens die Rede sein.

Der Wirkungskreis derselben erstreckte sich auf die *ὑπηρεσία τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων* (Bekker anecd. Gr. I 234) und die *ὑπηρεσία τῶν ἄλλων συνόδων* (Poll. VIII 131), wozu wir den Dienst bei der Volksversammlung rechnen wollen. Es lässt sich demnach die Thätigkeit der skythischen Bogenschützen nach folgenden Gesichtspunkten gliedern: 1. *ὑπηρεσία τῆς ἐκκλησίας*, Dienst bei der Volksversammlung; 2. *ὑπηρεσία τῶν δικαστηρίων*, Dienst bei den Gerichtsverhandlungen; im Anschlusse daran werden wir die Toxoten als Gehilfen der Polizeibeamten behandeln; 3. *ὑπ. τῶν ἄλλων συνόδων*, Dienst bei Festen, Aufzügen u. s. w.; 4. *ὑπ. τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων*, eigentlicher Wachtdienst. Im Nachfolgenden soll nun versucht werden, ein ungefähres Bild ihrer Geschäfte wiederzugeben.

Was ihren Dienst bei der Volksversammlung betrifft, so findet sich bei Pollux VIII 104 folgende Angabe hierüber: *Ληξίαρχοι ἐξ καθίσταντο τῶν πολιτῶν ἐγγεγραμμένων ἐν λευκώματι καὶ τρίακοντα ἀνδρῶν αὐτοῖς προσαιρεθέντων τοὺς μὴ ἐκκλησιάζοντας ἐζημίουν καὶ τοὺς ἐκκλησιάζοντας ἐξήταζον καὶ σχοινίον μιλτώσαντες διὰ τῶν τοξοτῶν συνήλαυνον τοὺς ἐκ τῆς ἀγορᾶς εἰς τὴν ἐκκλησίαν.* Für das ordnungsmässige Zusammentreten der Volksversammlung hatten dem-

[1]) Auch Waszýnski (a. a. O. S. 36) teilt diese Ansicht.

nach die Dreissig-Männer (C. J. A. II 607 B auch *συλλογεῖς τοῦ δήμου* genannt) zu sorgen, zu welchem Zwecke ihnen eine Anzahl Skythen zugeteilt wurden.[1]) Das geschah nun in der bekannten Weise, dass die letzteren durch ein mit Mennig bestrichenes Seil die säumigen Bürger nach dem Versammlungsorte hinnötigten. War dann die Versammlung eröffnet, so hatten die Skythen die Ausgänge zu besetzen, um einerseits keinen Teilnehmer ohne Grund vorzeitig hinauszulassen, andererseits, um unberufene Eindringlinge fernzuhalten (Photios u. *σχοινίον μεμιλτωμένον· εἰ βραδύνοιεν ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν, οἱ τοξόται σχοινίον μιλτοῦντες συνήλαυνον καὶ τὰ πρατήρια διέκλειον*).

Während der Versammlung hatten sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Verhaftungen konnten sie auf eigene Faust nicht vornehmen. Das war nur möglich auf Befehl des Prytanen, welcher die Versammlung leitete. Wir ersehen dies aus den Thesmophoriazusen des Aristophanes, wo in der Weiberversammlung der *κηδεστὴς Εὐριπίδου* nur auf Befehl des Prytanen verhaftet werden kann, der erst herbeigeholt werden muss (V. 654, 1084). Als später die skythischen Bogenschützen als Polizeimannschaft abgeschafft waren, besorgten teils die Prytanen selbst (Aeschin. I 33), teils die Epheben (Dumont, l'Essai sur l'ephebie Attique I 144 ff.) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Volksversammlung.

Die Geschäfte der skythischen Bogenschützen bei den Gerichtsverhandlungen waren im wesentlichen wohl die gleichen wie die bei den Volksversammlungen; denn auch hier handelte es sich hauptsächlich um die Aufrechterhaltung der Ordnung. Zwar war der Sitzungsraum mit einer Schranke umgeben und durch eine Gitterthüre verschlossen, aber bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens wohnte den Verhandlungen doch immer Volk genug bei, das eine polizeiliche Aufrechterhaltung der Ordnung nötig erscheinen liess (Pollux VIII 131/2 *οἱ μέντοι πρὸ τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν ἄλλων συνόδων δημόσιοι ὑπηρέται οἷς ἐπέταττον ἀνείργειν τοὺς ἀκοσμοῦντας καὶ τοὺς ἃ μὴ δεῖ λέγοντας ἐξαίρειν*, vgl. Busolt a. a. O. S. 280).

Bei Verhandlungen über Mysterienangelegenheiten wurde in einer Entfernung von 50 Fuss ein Seil als Schranke gezogen und öffentliche Sklaven — doch wohl auch wieder Toxoten — aufgestellt, um

[1]) U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII S. 104 ff. nimmt an, dass diese *τριάκοντα* ein Kollegium bildeten, das sich aus je drei Mitgliedern der sämtlichen Ratskollegien zusammensetzte, wobei die jeweiligen Prytanen den Vorsitz führten.

Nichteingeweihten den Zutritt zu verwehren (Poll. VIII 123 . . . *οὗ ὕστερον μυστικῶς δικάζοντες ἦσαν ἐκ τῶν ἐπωπτευκότων. τὸ δὲ δικαστήριον περιεσχοινίζετο, τοῦ μὲν βασιλέως παραγγείλαντος, τῶν δὲ θεσμοθετῶν πληρούντων τὸ δικαστήριον. τὸ δὲ περισχοίνισμα ἀπὸ πεντήκοντα ποδῶν ἐγίνετο. καὶ οἱ ὑπηρέται ἐφειστήκεισαν ὅπως μηδεὶς ἀνεπόπτευτος προσίῃ*).

Auch hier sind Verhaftungen wohl nur auf Befehl des Vorsitzenden möglich gewesen. Ob und inwieweit die skythischen Bogenschützen sonst noch zu Geschäften bei Gerichtsverhandlungen beigezogen wurden, lasse ich dahin gestellt sein. So hat Meier-Schömann (Att. Proz.[2] S. 162) die Vermutung ausgesprochen, dass die Richter beim Eintritt in das *δικαστήριον* ihr *σύμβολον* aus der Hand öffentlicher Sklaven erhielten; doch lässt sich nicht entscheiden, ob das Skythen oder sonstige Staatssklaven waren (Aristot. *πολ. Ἀθην.* pag. XXXIII, 13 ff. *ἐπειδὰν δ' εἰσέλθῃ, παραλαμβάνει σύνβολον δημοσίᾳ παρὰ τοῦ εἰληχότος ταύτην τὴν ἀρχήν*).

Aber nicht bloss bei den Gerichtsverhandlungen wurden die skythischen Bogenschützen verwendet, sie wurden jedenfalls auch jenen Beamten als Gehilfen beigegeben, welche in ihrem Wirkungskreise den modernen Polizeibeamten am nächsten kamen, namentlich aber den Elfmännern, die das ganze Gefängniswesen unter sich hatten. Den letzteren Beamten werden sie um so notwendiger gewesen sein, als diesen die Sorge oblag, dass die Angeklagten auch zum festgesetzten Termine vor dem Gerichtshofe erschienen, und sie auch die Todesstrafe vollziehen liessen. Auch konnten sie Apagoge und Ephegesis vornehmen; vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* LII, 1, Poll. VIII 102 *οἱ ἕνδεκα . . . ἐπεμελοῦντο τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ, καὶ ἀπῆγον κλέπτας ἀνδραποδιστὰς λωποδύτας, εἰ μὲν ὁμολογοῖεν, θανατώσοντες, εἰ δὲ μή, εἰσάξοντες εἰς τὰ δικαστήρια, κἂν ἁλῶσιν ἀποκτενοῦντες*. Dazu bedurften sie aber der Skythen, und diese mögen auch einen Teil der *παραστάται* ausgemacht haben, welches der Gesamtname für die Diener der *ἕνδεκα* ist (Photios u. *παραστάται* und Lex. Seguer. S. 296, 32) und worunter nach Meier-Schömann a. a. O. S. 85 die sämtlichen Gehilfen der Elfmänner verstanden werden müssen.

Ausser bei den Volksversammlungen und Gerichtsverhandlungen waren die skythischen Bogenschützen gewiss auch bei sonstigen Gelegenheiten, wo grössere Menschenansammlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten, zur Stelle, so namentlich bei den vielen festlichen Aufzügen der Athener.

Was nun die *ὑπηρεσία τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων*, den eigentlichen Wachtdienst, anlangt, so haben wir dafür in dem schon oben erwähnten Volksbeschlusse ein interessantes Beispiel. Ich gebe denselben seinem Wortlaute nach wieder (Bull. de corr. hell. XIV S. 177): *Τ]ὴν πόλιν [ο]ἰκο[δ]ομῆσαι ὅ[πως] ἂν δραπέτης μὴ ἔ[σί]ηι μηδὲ λωποδύτ[ης]. ταῦτα δὲ ξυγγρ[άψ]αι μὲν Καλλικρ[άτ]η(ν) ὅπως ἄριστα κ[αὶ] εὐτελέστατα σκ[ε]υ[ά]σ[αιν]τ[ο μ]ισθῶσα[ι] δὲ τοὺς πωλητὰς ὅ[π]ως ἂν ἐντὸς ἑξή[κ]οντα ἡμερῶν ἐπισκ[ε]υασθῆ. φύλακας δὲ [εἶ]ναι τρεῖς μὲν τοξό[τ]ας ἐκ τῆς φυλῆς τῆς [π]ρυτανευούσης.* In diesem Volksbeschlusse wird also die Aufstellung einer Wache auf der Akropolis angeordnet. Der Schriftcharakter dieser Inschrift weist uns in die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., ungefähr um das Jahr 440. Wernicke dürfte wohl recht haben, wenn er diese Massregel mit den gerade zu jener Zeit auf der Akropolis stattfindenden Arbeiten des Phidias in Zusammenhang bringt, um Diebstähle an dem dort aufbewahrten kostbaren Material zu verhindern. Auch er hält diese Bogenschützen für skythische und nicht für bürgerliche, doch sind sie nach seiner Auffassung natürlich Hippotoxoten. Was aber hier berittene Bogenschützen thun sollen, lässt sich schwer begreifen. Busolt (a. a. O. 310 Anm. 1) bemerkt dazu richtig, dass in diesem Falle doch in irgend einer Urkunde diese genauere Bezeichnung gebraucht sein müsste, und nimmt hier bürgerliche Toxoten an, worin ihm Gilbert (a. a. O. S. 192 Anm. 1) beistimmt. Aber auch dieser Auffassung kann ich mich nicht anschliessen. Es erscheint mir nämlich als sehr zweifelhaft, dass die Athener, wie es bei uns heutzutage zu geschehen pflegt, zum Wachtdienst für öffentliche Gebäude und Arbeiten ihr Militär herbeizogen. Es heisst ja doch ausdrücklich, dass diese *ὑπηρεσία τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων* den öffentlichen Sklaven (Bekker anecdot. Gr. I 234), hier also den skythischen Toxoten zukam. Diese bestanden ja bereits damals. Ich schliesse mich daher der Auffassung Wernickes an, indem ich unter den Bogenschützen unserer Inschrift die skythischen verstehe, meiner obigen Ausführung getreu, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht beritten waren.

So mögen sie in ähnlicher Weise auch sonst noch zum Wachtdienst verwendet worden sein. Doch muss hier noch eines Punktes Erwähnung geschehen. Daraus nämlich, dass die Aufstellung eines Wachtpostens auf der Akropolis erst durch einen eigenen Volksbeschluss und zwar infolge besonderer Veranlassung angeordnet wird, lässt sich entnehmen, dass ein solcher Postendienst nicht ein ständiger,

sondern nur ein ausnahmsweise angeordneter war, durch besondere Umstände bedingt. Denn wenn auf der Akropolis bereits eine Wache gewesen wäre, so hätte es eines solchen Volksbeschlusses wahrlich nicht bedurft. Für gewöhnlich wird sie eben nicht notwendig gewesen sein. Die Aufsicht der öffentlichen Gebäude kam den eigentlichen Aufsehern derselben zu.

Ob die skythischen Bogenschützen auch zum Sicherheitsdienste auf den Landstrassen beigezogen wurden, wie Wernicke annimmt (S. 74), möchte ich nicht ohne weiteres bejahen. Denn es ist nirgends davon die Rede, sie werden vielmehr ausdrücklich als *φύλακες τοῦ ἄστεος* mit dem eben dargestellten Wirkungskreise bezeichnet (Suid. u. *τοξόται*). Hier wird wohl Adolf Bauer (a. a. O. S. 355) das Richtige getroffen haben, welcher den Polizeidienst auf den Landstrassen den Hippotoxoten zuweist, die ebenfalls gekaufte Sklaven oder Söldner waren und einen Bestandteil des athenischen Heeres bildeten, mit den skythischen Bogenschützen zu Fuss aber gar nichts gemein haben.

Zum Schlusse sei noch die Frage erörtert, ob und inwieweit die skythischen Bogenschützen auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden. Es ist auch hier schwer, eine ganz sichere Entscheidung zu treffen.

Einen Anhaltspunkt scheint die Inschrift C. J. A. I 433 zu geben. Es ist dies ein Verzeichnis von Angehörigen der Phyle Erechtheis, welche in verschiedenen Kämpfen gefallen waren. Die Inschrift gehört dem Jahre 461 v. Chr. an. Am Schlusse derselben sind noch die Namen von 4 Bogenschützen nachgetragen. Z. 67 ff. *τοξόται Φρῦνος Ταῦρος Θεόδωρος Ἀλεξίμαχος*. Wilamowitz (Aus Kydathen S. 85) schliesst aus den Namen *Φρῦνος* und *Ταῦρος* auf skythische Toxoten, während Wernicke im Hinblick darauf, dass in Athen auch sonst ähnliche Namen wie z. B. *Μῦς* (a. a. O. S. 71) vorkommen, sie für bürgerliche Toxoten hält. Ich schliesse mich der ersteren Ansicht an. Zunächst gehört die Inschrift einer Zeit an, da die skythischen Toxoten bereits bestanden. Ganz besonders scheint mir dieselbe aber dadurch gestützt zu werden, dass die Namen ausserhalb der Phylenangehörigen stehen. Mit diesen scheinen also die genannten Toxoten keine politische Gemeinschaft gehabt zu haben. Dies ist aber der Fall, wenn dieselben keine Freien, sondern Sklaven waren. Was überhaupt die Teilnahme der Skythen am Kriegsdienste anlangt, so werden wir auch bei ihnen annehmen dürfen, was für die Privatsklaven galt. Wie diese, so werden auch jene nur in ganz

seltenen Fällen dazu herangezogen worden sein, wenn die Not den letzten Mann erforderte. Bei feindlichen Einfällen wurden sie gewiss zum Schutze der Stadt in besonderer Weise verwendet. Auf die Stelle bei Thukydides (II 13) ist schon oben (S. 38) hingewiesen worden. Leider konnte ich unter den attischen Inschriften einen Beleg hiefür nicht finden. Wenn es aber erlaubt ist, aus fremden Beispielen auf die athenischen Verhältnisse Schlüsse zu ziehen, so möge die Inschrift C. J. Gr. 1253 angeführt werden, die wenn auch Sparta und einer viel späteren Zeit angehörend uns sagt, dass ein *Νεικοκλῆς νέος δημόσιος* zweimal den Feldzug gegen die Perser mitmachte (*ἐστρατευμένος δὶς κατὰ Περσῶν*).

Ihr Standquartier in Form der heimatlichen Zelte hatten die skythischen Toxoten auf dem Marktplatze, der Agora. Als jedoch diese mit der Zeit immer mehr der Mittelpunkt des ganzen öffentlichen Lebens wurde, siedelten sie nach dem Areopag über (Suid. u. *τοξόται· οἱ δημόσιοι ὑπηρέται . . . οἵτινες πρότερον μὲν ᾤκουν τὴν ἀγορὰν σκηνοποιησάμενοι, ὕστερον δὲ μετέβησαν εἰς Ἄρειον πάγον*). Nach Curtius (Stadtgeschichte von Athen S. 174) hatten sie „dort auf der Eponymenterrasse ihren Standort, von wo aus man den ganzen doppelten Marktraum überschaute und jede Ruhestörung, die im täglichen Menschengedränge unvermeidlich war, rasch unterdrücken konnte". Ob sie auf dem Areopag eine würdigere Behausung bekamen, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls zeugt aber dieses Zusammenwohnen von einem festgefügten und wohlorganisierten Corps. Verpflegung und Bekleidung desselben war natürlich ebenfalls Sache des Staates. Bezüglich der Verpflegung besitzen wir für die Skythen selbst keine speziellen Angaben; doch wird auch für sie die gleiche Bestimmung gegolten haben wie für die übrigen Staatssklaven. Auf den bildlichen Darstellungen erscheinen die skythischen Bogenschützen bekleidet mit einem bis auf die Schenkel reichenden Leibrock, der um die Hüften gegürtet ist, mit Hosen, die an den Seiten geschlitzt sind, und Stiefeln, die bis zur Mitte der Unterschenkel reichen. Ihre Kopfbedeckung bestand in einer Art Kapuze, die oben spitz zulief und über den Nacken hinabreichte. So mahnten sie schon in ihrem Aeusseren an ihren fremden Ursprung (ein typisches Beispiel hiefür findet sich in Schreibers Kulturhistorischem Bilder-Atlas (Altertum) T. 38, 11, vgl. auch Panofka, Bilder antiken Lebens, Taf. 6 Nr. 7).

Was nun die Wehr der athenischen Polizeimannschaft anlangt, so ist es uns kaum erlaubt, an eine eigentliche Bewaffnung zu denken.

Ich stimme vielmehr vollständig mit Häderli (die hellenischen Astynomen und Agoranomen, Jahrb. f. klass. Philologie, Suppl.-Bd. XV S. 86) überein, welcher den Unterbeamten der Astynomen und Agoranomen eine Peitsche gibt. Eine solche kommt in erster Linie den Skythen zu. Das ergibt sich namentlich aus zwei Stellen der Thesmophoriazusen mit grosser Deutlichkeit. Mnesilochos, der sich als Frau verkleidet beim Thesmophorienfeste eingeschlichen hat, soll verhaftet werden. Der Prytan befiehlt dem Toxoten (V. 930 ff.):

δῆσον αὐτὸν εἰσάγων
ὦ τοξότ', ἐν τῇ σανίδι, κἄπειτ' ἐνθαδὶ
στήσας φύλαττε καὶ προσιέναι μηδένα
ἕα πρὸς αὐτόν, ἀλλὰ τὴν μάστιγ' ἔχων
παῖ' ἤν προσίῃ τις;

und V. 1125 ebd. sagt der Toxote zu Euripides: *μαστιγῶ σ' ἄρα.* Wir sehen daraus, dass der Skythe die Peitsche zu dem Zwecke hatte, um solche, die sich ihm widersetzen wollten, zu züchtigen. Ich dächte, gerade diese beiden Stellen hätten Wernicke zeigen sollen, wozu den Skythen die Peitsche diente.

Einen Beweispunkt für die Richtigkeit unserer Ansicht erblicke ich auch in einer Angabe des Aristoteles über eine Schutzwache der Dreissig. Diese stellten nämlich für sich als Polizeiorgane 300 *μαστιγοφόροι* („Büttel") auf (Aristot. *πολ. Ἀθην.* XXXV, 1 *καὶ προσελόμενοι σφίσιν αὐτοῖς τοῦ Πειραιέως ἄρχοντας δέκα καὶ τοῦ δεσμωτηρίου φύλακας ἕνδεκα καὶ μαστιγοφόρους τριακοσίους ὑπηρέτας κατεῖχον τὴν πόλιν δι' ἑαυτῶν*).

Es ist augenscheinlich, dass diese *μαστιγοφόροι* nichts anderes waren als eine getreue Nachbildung der athenischen Polizeimannschaft. Der Unterschied bestand nur in dem veränderten Namen, der auch der geeignetere war gegenüber dem gewöhnlichen der athenischen Polizisten, die als ehemalige Bogenschützen diese Benennung auch später noch beibehielten. Man könnte wohl versucht sein anzunehmen, dass diese 300 *μαστιγοφόροι* die skythischen Bogenschützen verdrängt hätten. Dem scheint aber nicht so zu sein. Dass vielmehr nach dem Sturze der Dreissig auch deren Büttel aufgehoben wurden, die Skythen dagegen noch fortbestanden, ergibt sich aus Aristoph. Eccles. (V. 258), welches Stück nach diesem Zeitpunkte entstand:

ἐκεῖνο μόνον ἄσκεπτον, ἤν σ' οἱ τοξόται
ἕλκωσιν, ὅτι δράσεις ποτ'.

Bei der bekannten Anlehnung des Dichters an bestehende Verhältnisse müssen wir darunter die skythischen Bogenschützen verstehen. Diese bestanden noch bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts fort, wo sie abgeschafft wurden; ihren Dienst übernahmen dann, wie schon erwähnt wurde, zum Teil die Epheben. (Das Nähere hierüber Dumont, Essai sur l'Ephebie Attique I S. 144 ff.)

Also eine verhältnismässig kurze Spanne Zeit war es, während welcher sich Athen es erlauben konnte, eine so zahlreiche Polizeimannschaft zu unterhalten. Es dürfte wohl die Rücksicht auf die Staatsfinanzen gewesen sein, welche die Athener veranlasste, diese Kategorie von Staatssklaven abzuschaffen. Böckh mag recht haben, wenn er von derselben sagt: „Diese Polizeimannschaft trug zugleich nicht wenig dazu bei, das Ansehen des athenischen Volkes nach auswärts zu heben, indem sie durch die Art ihrer Erwerbung gleichsam dessen Leibwache bildete.“ Aber es lässt sich andererseits auch nicht in Abrede stellen, dass, wie aus den Komödien des Aristophanes zu schliessen, sie oft genug auch dem Gespötte der Menge preisgegeben war (vgl. Schol. zu Arist. Acharn. 710).

III.

Die im Finanz- und Urkundenwesen verwendeten Staatssklaven.

Die den Beamten der verschiedensten Zweige als Gehilfen im Rechnungs- und Urkundenwesen beigegebenen Staatssklaven könnten wir am besten mit den heutigen Subalternbeamten und Diurnisten vergleichen.

Diese Kategorie kann nicht ganz unbedeutend gewesen sein, weder in Hinsicht auf die Zahl noch auf die Art ihrer Verwendung. Ueber die erstere fehlen uns zwar alle Anhaltspunkte, wenn wir aber die beträchtliche Zahl jener Beamten ins Auge fassen, bei denen Rechnungsnachweise und Urkunden eine grosse Rolle spielten, so müssen wir wohl zu dem Schlusse kommen, dass auch die Zahl der hiefür in Betracht kommenden Staatssklaven nicht gar zu klein gewesen sein kann.

Was den Zeitpunkt anlangt, wo die Athener anfingen, zu den bezeichneten Diensten Staatssklaven zu verwenden, so lässt sich derselbe nicht mit Sicherheit feststellen. Von den hiefür in Betracht kommenden Inschriften, deren Zahl eine verhältnismässig sehr geringe ist, reicht keine über das 4. Jahrhundert hinauf. Die älteste derselben (C. J. A. II 61) gehört vielmehr erst der Mitte des 4. Jahrhunderts an. Kirchhoff setzt sie in die Ol. 107, 4 = 349 v. Chr., Ul. Köhler in die Ol. 105, 3/4 = 358/7 v. Chr. bezw. 106, 3/4 = 354/3 v. Chr. Es ist nun allerdings nicht recht glaublich, dass es vor diesem Zeitpunkte keine Staatssklaven in solcher Verwendung gegeben haben soll. Aber wir werden dennoch den Zeitpunkt, wo die Athener anfingen, Staatssklaven für solche Dienste heranzuziehen, nicht allzuweit über den Beginn des 4. Jahrhunderts hinaufrücken dürfen. Mir erscheint es sogar als nicht unwahrscheinlich, dass die Einführung dieser Kategorie mit der Reform des Euklides in einem gewissen ursächlichen Zusammenhange steht.

Als nämlich nach dem peloponnesischen Kriege die Athener daran gingen, die demokratische Verfassung wieder herzustellen und

sie weiter auszubilden, da oblag ihnen als erste Aufgabe, den Staat aus seiner finanziellen Erschöpfung emporzuheben, um die geplanten Reformen auch in allen ihren Teilen durchführen zu können. Das scheint ihnen auch bald gelungen zu sein; denn bereits im Jahre 395 v. Chr. wurde das Theorikon gezahlt, in den nächsten Jahren der Ekklesiasten- und Richtersold erhöht, um auch den ärmeren Bürgern die Anteilnahme an der Volksversammlung bezw. den Gerichtsverhandlungen zu ermöglichen.

Die vielen Kriege, die man in jener Zeit in immer grösserem Umfange mit Söldnern führte, trugen neben der Erhöhung der Besoldungen und der weiten Ausdehnung der Theorika ganz erheblich dazu bei, den Wirkungskreis der Finanzverwaltung immer mehr zu erweitern (Busolt a. a. O. S. 187). Das aber hatte wiederum die Schaffung mancherlei neuer Aemter zur Folge. Soweit dies nun unbesoldete Ehrenämter waren, wurden sie von den reicheren Bürgern übernommen, welche in damaliger Zeit, angewidert von dem Parteiwesen des gemeinen Volkes, sich von der Politik ganz zurückgezogen hatten und in dieser Weise ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes stellten. Bei ihren umfassenden Geschäften hatten sie aber noch vielfache Hilfskräfte nötig. Zu diesen untergeordneten Stellen würde sich nun nicht leicht einer der ärmeren Bürger gemeldet haben, da diesen ja der Staat durch den Ekklesiasten- und Richtersold die Mittel zu ihrem täglichen Unterhalte bot. So lag es nahe, eigene Sklaven hiefür zu verwenden.

Mit dieser Massregel verbanden sich für den Staat zwei nicht zu unterschätzende Vorteile. Einmal schuf er sich mit diesen Sklaven einen Kern tüchtiger Hilfsarbeiter, deren durch mehrjährige Thätigkeit erworbene Sachkenntnis für die jährlich wechselnden Beamten höchst willkommen war. Sodann hatte er in denselben das geeignetste Mittel, Ungehörigkeiten der Beamten zu entdecken, da man die Sklaven auf der Folter als Zeugen gegen dieselben benutzen konnte. Auf diese Weise wurde über jene auch eine gewisse unvermerkte Aufsicht ausgeübt (*οὐκ ἀκαίρως δὲ τοῦτο ἐποίουν, ἀλλ' ἵνα διὰ τοῦ δύνασθαι τούτους τύπτειν ὡς δούλους ἔχωσι μανθάνειν τὸ ἀληθές* Schol. zu Dem. II 19, vgl. Dem. XII 47). Wann wäre dies aber je nötiger gewesen als gerade nach dem peloponnesischen Kriege? Es scheint mir demnach nicht unwahrscheinlich, dass dies der Zeitpunkt ist, wo wir uns den Anfang zur Verwendung von Staatssklaven im Rechnungs- und Urkundenwesen zu denken haben. Dabei ist es

jedoch nicht ausgeschlossen, dass zuvor schon der eine oder andere zu einem solchen Geschäfte herangezogen wurde.

Es ist klar, dass die Staatssklaven dieser Kategorie nicht so ganz ohne Vorbildung sein konnten, zum mindesten mussten sie des Lesens und Schreibens kundig sein (Ulpian zu Dem. II 19 *ὁ Ἀθηναίων δῆμος ἔθος εἶχεν ὠνεῖσθαι οἰκέτας γράμματα ἐπισταμένους*). Böckh (a. a. O. I S. 198) glaubt, dass der Staat diese Sklaven habe unterrichten lassen. Dass dies in gewissem Sinne der Fall war, ergibt sich aus einer andern Stelle: *δούλους εἶχον οἱ Ἀθηναῖοι ἀπὸ τῶν αἰχμαλώτων ποιήσαντες καὶ ἐδίδασκον τούτους γράμματα καὶ ἐξέπεμπον αὐτοὺς ἐν τοῖς πολέμοις μετὰ τῶν ταμιῶν καὶ τῶν στρατηγῶν, ἵνα ἀπογράφοιεν τὰ ἀναλισκόμενα* (Schol. zu Dem. II 19). Die Feldherren mögen, wie aus dieser Angabe zu ersehen, unter den Kriegsgefangenen sich öfters geeignete Leute ausgesucht haben, um sie für ihre Dienste als Sekretäre zu verwenden. Das waren aber gewiss keine ganz ungebildeten Menschen, denen man erst die Anfangsgründe beibringen musste. Ich möchte deshalb das *ἐδίδασκον τούτους γράμματα* als eine kleine Uebertreibung ansehen. Wohl aber müssen diese Staatssklaven mit den für ihren Dienst besonders notwendigen Vorkenntnissen versehen worden sein, und ich glaube, dass der Autor dies mit *ἐδίδασκον τούτους γράμματα* sagen wollte.

Ueber die Art und Weise, wie diese Staatssklaven zu den Geschäften herangezogen wurden, lassen sich aus den Inschriften mehrfach Schlüsse ziehen.[1]) Wir gehen hiebei von C. J. A. II 403 aus.

In Athen gab es vielerlei Geschäfte, zu deren Erledigung man besondere Ausschüsse einsetzte. Ein solcher wurde, wie aus der vorliegenden Inschrift ersichtlich ist, beauftragt, eine grössere Anzahl der in dem Tempel des *ἥρως ἰατρὸς* aufgestellten Weihgeschenke und was sonst an Gold und Silber vorhanden war, zu einer einzigen Weihgabe verarbeiten zu lassen. Die Kommission sollte ein Verzeichnis der hiezu verwendeten Gegenstände nebst der Angabe ihres Gewichtes und ihrer Geber herstellen und über ihre Thätigkeit ein Protokoll einreichen, zu dessen Gegenzeichnung sie einen Staatssklaven zu wählen hatte (*ἑλέσθα[ι] δὲ καὶ δημόσιον τὸν ἀντι-*

[1]) Waszýnski (Hermes S. 553) meint, dass der Staatssklave bestimmte Dienststunden hatte, während welcher er sich seiner Behörde zur Verfügung stellte, ausserhalb deren er sich mehr oder weniger frei bewegen und über seine Zeit selbst verfügen konnte. Sichere Anhaltspunkte für diese Annahme hat er nicht; im Nachfolgenden glaube ich dieselbe hinfällig zu machen.

γραψόμενον, ὅπως ἂν τούτων γενομένων ἔχει καλῶς καὶ εὐσεβῶς κ. τ. λ. Z. 41 ff.). Am Schlusse heisst es auch: δημόσιο[ς] κε[χειρο]τόνηται Δημήτριος. Diese Inschrift ist besonders deshalb bemerkenswert, weil wir daraus ersehen, dass die Kommission den Staatssklaven selbst wählte, wofür wir auch sonst noch Beispiele haben, so C. J. A. II 404, add. 834 b, 839 (wozu das auf S. 53 Gesagte zu vergleichen), Bull. de corr. hellen. XIII S. 426. Damit im Zusammenhange steht noch ein zweites Moment. C. J. A. II 61 heisst es: παραγγεῖλαι δὲ τοὺς πρυτάν[ε]ι[ς] καὶ Ε[ὐκλ]εῖ τῷ δημοσίῳ ἥκειν εἰς ἀκρόπολιν γρα[ψόμ]ενον τ[ὰ] ἐν τῇ χαλκοθήκει Z. 11 ff., ebd. 403 ἑλέσθα[ι] δὲ καὶ δημόσιον τὸν ἀντιγραψόμενον (Z. 41 f.), ebd. 404 παρακαλεῖ τὴμβουλὴν ἑλέσ[θαι ἔ]ξ ἑαυτῆς τρεῖς ἄνδρας ὁμοίως καὶ δημ[όσιο]ν τ[ὸν λ]ειτουργήσοντα αὐτοῖς (Z. 10 ff.), ebd. 839 δημοσίου τοῦ ἀντιγραφομένου (Z 9). Der Staatssklave also, welcher als Schreiber bezw. Gegenschreiber thätig war, wird in den Inschriften nicht als γραμματεύς bezw. ἀντιγραφεύς bezeichnet, sondern seine Beschäftigung wird durch das betreffende Verbum ausgedrückt. Der Umstand nun, dass diese Sklaven für solche augenblickliche Geschäfte nicht bloss sofort zur Verfügung standen, sondern dazu auch noch durch die Beamten eigens gewählt wurden, muss uns zu dem Schlusse berechtigen, dass dieselben den Beamten in einer ziemlich grossen Anzahl zu Gebote gestanden haben müssen, aus welcher diese sich sodann im Bedarfsfalle die geeigneten Leute ausgewählt haben. Denn aus dem Umstande, dass derjenige Staatssklave, welcher das Amt eines Schreibers oder Gegenschreibers versah, nicht als δημόσιος γραμματεύς bezw. ἀντιγραφεύς angeführt, sondern seine Thätigkeit nur durch das betreffende Verbum ausgedrückt wird, geht deutlich genug hervor, dass dieselbe sich nur auf einen gewissen Zeitraum erstreckte, eine nur vorübergehende war.

Die Mehrzahl dieser Staatssklaven war nun wohl im Dienste der ständigen Beamten beschäftigt, während der Rest derselben für allenfalls eintretende Bedürfnisfälle, wie wir oben gesehen haben, übrig geblieben sein muss.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sie Kollegien oder Behörden mit längerer Amtszeit von vornherein für die ganze Dauer derselben beigegeben wurden. In der Inschrift C. J. A. II 61 werden die Prytanen beauftragt: παραγγεῖλαι δὲ καὶ Ε[ὐκλ]εῖ τῷ δημοσίῳ ἥκειν εἰς ἀκρόπολιν . . . (Z. 11 ff.). Diese sollen also einen bestimmten, nicht erst zu wählenden Staatssklaven auf die Akropolis hinauf-

beordern, damit er die Aufzeichnung der in der Chalkothek befindlichen Gegenstände vornehme. Die prytanierenden Ratskollegien hatten also für solche Geschäfte bereits einen Staatssklaven zur Seite. Aus C. J. A. II add. 737 ergibt sich aber auch, dass den Prytanen deren mehrere beigegeben wurden (Z. 4 und Z. 19) und dass zugleich mit ihnen selbst auch die Staatssklaven wechselten. Die Inschrift, welche Rechnungen der Schatzmeister der Athene über vereinnahmte und verausgabte Gelder aus Ol. 118, 3, 306/5 v. Chr. enthält, gibt Z. 1—5 die Namen jener, welche den Posten der 9. Prytanie zeichneten. Unter denselben befindet sich der *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων* nebst (2?) Staatssklaven, von denen nur mehr der verstümmelte Name des einen *Ἀγαθ*. . . . erhalten ist. Erst der Posten der 11. Prytanie ist wieder gegengezeichnet, da in der 10. eine Ausgabe nicht gemacht wurde, und zwar finden wir wieder den *ἐπιστάτης πρυτάνεων* nebst den Staatssklaven, aber diesmal mit andern Namen, *Ζωπυρίων* und *Λέων*. Daraus dürfte wohl mit Sicherheit hervorgehen, dass diese Staatssklaven den Ratskollegien nur für die Zeit ihrer Amtsthätigkeit beigegeben wurden.

Als weiteres Beispiel möchte ich C. J. A. II add. 834 b anführen, wo wir einen *Τηλόφιλος* als *κεχειροτονημένος ἀντιγράφεσθαι τὰ ἀναλισκόμενα* vorfinden. Ich halte denselben auch ohne ausdrückliche Bezeichnung für einen Staatssklaven, einmal weil schon die Art der Beschäftigung dafür spricht; dann aber auch weil der Ausdruck *κεχειροτονημένος ἀντιγράφεσθαι,* der sich auch sonst für die zu solchen Geschäften verwendeten Sklaven findet (s. o. S. 52 die angeführten Beispiele), darauf hinweist. Auch Tsountas (Ephem. arch. 1883 S. 128) hält ihn für einen solchen. Dieser Telophilos ist von einer Kommission mit längerer Amtsdauer gewählt und wir finden ihn auch in den Rechenschaftsberichten derselben, soweit sie uns vollständiger erhalten sind, jedesmal angeführt. Es ist dies in der 1., 2., 5.[1]) und 6. Prytanie der Fall, und wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass er auch noch in den 4 letzten Prytanien als Gegenschreiber fungierte.

In gleicher Weise wird dies der Fall gewesen sein, wo sie Jahresbeamten und Feldherren zugeteilt waren. Hier lag es schon im Interesse des Dienstes, dass sie jenen für die ganze Amtsdauer beigegeben wurden, indem man sie nach Ablauf derselben bei der

[1]) In Ephem. arch. 1883 S. 119/20 Z. 40.

Rechenschaftsablage als Zeugen gegen allenfallsige Vergehen oder Unterschlagungen verwenden konnte.

Anders wird sich das Verhältnis gestaltet haben, wo Staatssklaven mit dem Urkundenwesen betraut waren, so namentlich in den Archiven der einzelnen Behörden. Hier, wo besondere Sachkenntnis notwendig war, musste im Gegensatz zu dem mit jedem Jahre wechselnden Beamtenkörper ein ständiges Hilfspersonal geschaffen werden, welches in den Urkunden guten Bescheid wusste und den damit betrauten Beamten an die Hand gehen konnte (vgl. hierüber Aristot. *πολ. Ἀθην.* XLVII 5 und XLVIII 1 ff.). Daher war ein zu häufiger Wechsel bei diesen Stellen nicht angängig; dieselben werden vielmehr mit vertrauenswürdigen und erfahrenen Leuten vielleicht auf Lebenszeit besetzt worden sein. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Vertrauenswürdigkeit und Erfahrung werden die Haupteigenschaften gewesen sein, welche bei der Wahl eines Staatssklaven zu diesem oder jenem Geschäfte berücksichtigt wurden, und man wird gerne zu den gleichen Geschäften denselben Staatssklaven herangezogen haben. So ersehen wir aus C. J. A. II 403 und 839, dass beidesmal zu dem nämlichen Geschäfte ein Staatssklave mit dem Namen Demetrios gewählt wurde. Man könnte zwar zweifeln, ob die Träger des gleichen Namens auch miteinander identisch sind, da in der zweiten Inschrift bei dem Namen noch der Zusatz *ὁ νεώτερος* steht. Aber da beidesmal unter den Mitgliedern dieses Ausschusses der Areopagite Theognis sich befindet, so liegt doch der Schluss sehr nahe, dass auch Demetrios ein und derselbe Staatssklave ist.

Wie schon erwähnt wurde, wählten sich solche Ausschüsse ihre Schreiber bezw. Gegenschreiber durch Cheirotonie. Ob auch die Jahresbeamten sich dieselben selbst aussuchen durften oder ob sie ihnen nicht vielmehr vom Staate beigegeben wurden, lässt sich nicht entscheiden. Sklaven, welche ihren Obliegenheiten nicht in der richtigen Weise nachkamen, wurden nicht mehr zu ähnlichen Diensten verwendet (C. J. A. II 476 Z. 53 *μὴ ἐξέ[στ]ω αὐ[τ]ο[ῖς ἕτ]έραν λειτουργίαν [ϑη]των[εῖν]*. Für allenfallsige Verluste hatten sie, wie wir schon bemerkt haben, selbst aufzukommen (ebd. Z. 51 f.), und für grobe Vergehen konnten sie körperlich gezüchtigt werden (Z. 45 ff. *τ]ὸν μὲν ἐν τεῖ σ[κιάδι καθεστ]α[μένον]* — scl. *δημόσιον* — *[κολα]ζόντω[ν] ο[ἵ τε ἀεὶ] πρυτάνεις καὶ ὁ στρατ[ηγ]ὸς ὃς [ἂν ᾖ] ὁ ἐπὶ ὅπλα μαστιγοῦντες καὶ κολ[άζοντ]ες [κ]ατὰ [τὴν] ἀξίαν τοῦ ἀδική[μα]τος. . .*,

desgl. C. J. A. II 162 Z. 7 . . . [παρὰ] τόνδε τὸν νόμον, μαστιγούσθω ἕκα[στο]ς αὐτῶν, womit der Staatssklave gemeint ist.

Es sind weiter oben schon die Anhaltspunkte angeführt worden (S. 14), welche darauf hinweisen, dass diese Staatssklaven in materieller Hinsicht gewisse Vorzüge vor ihren Mitsklaven genossen. Dafür finden sich auch einige direkte Anhaltspunkte, so vor allem in den Worten C. J. A. II 476 Z. 53 f. μὴ ἐξέστω αὐτοῖς ἑτέραν λειτουργίαν [ϑη]των[εῖν]. Das letztere Wort ist nun allerdings stark verstümmelt. Aber die vorliegende Ergänzung Böckhs, welche sich auch U. Köhler angeeignet hat, scheint nicht bloss inhaltlich, sondern auch in Bezug auf die Zahl der ausgefallenen Buchstaben die einzig richtige zu sein, so dass wir keinen Grund haben, dieselbe zu missbilligen. Bei Suidas findet sich nämlich das Substantiv ϑητώνιον „der Lohn", und zu diesem würde sich ϑητωνεῖν, das Böckh mit „um Lohn dienen" übersetzt, genau so verhalten, wie τελωνεῖν zu τελώνιον. Demzufolge hätten die mit der Aufsicht und Verwaltung der offiziellen Masse und Gewichte betrauten Staatssklaven geradezu eine Löhnung erhalten. Einen weiteren Stützpunkt bietet uns die schon mehrfach benützte Inschrift C. J. A. II add. 834 b. Wir haben schon oben (S. 53) ausgeführt, warum wir den hier vorkommenden Gegenschreiber Telophilos für einen Staatssklaven halten. Derselbe erhält für seine Thätigkeit (nach der Lesart im C. J. A.): in der 1. und 2. Prytanie 6 Drachmen = 36 Obolen für 36 Tage (a. a. O. Col. I Z. 12 u. 43 f.) = 1 Obolos für 1 Tag, in der 6. Prytanie 5 Drachmen 5 Obolen = 35 Obolen für 35 Tage (a. a. O. Col. II Z. 7) = 1 Obolos für 1 Tag. Nach Ephem. arch. 1883, wo noch ein später gefundenes Stück dieser Inschrift veröffentlicht ist, welches auch die Ausgaben der 5. Prytanie enthält, bekommt Telophilos in der 5. und 6. Prytanie für 35 Tage 45 Obolen (S. 113/14 Z. 7 bezw. S. 119/20 Z. 42 f.) = $1^2/_7$ Obolos = 1 Obolos 16 Lepta für den Tag. Tsountas, von dem diese letztere Veröffentlichung stammt, hat die Inschrift leider nur in der Transscription wiedergegeben, so dass es schwer ist, seine Konjektur auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Doch scheint mir nach der Abschrift im Corpus die Lesart U. Köhlers die wahrscheinlichere zu sein. Aber selbst wenn Tsountas Recht hätte und Telophilos später um 16 Lepta für den Tag aufgebessert worden wäre, so ist doch auch dieser Betrag nicht derart, dass er für den täglichen Lebensunterhalt ausgereicht hätte. Wir ersehen das am besten aus der Inschrift selbst. Denn in jeder Prytanie, in welcher der Posten für Telophilos auf-

gezeichnet ist, finden wir auch den Posten für 17 Staatssklaven. Von diesen erhält jeder 3 Obolen für den Tag und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, zum Zweck der Verköstigung, während ihnen die Bekleidung eigens beschafft wurde. Diesen Sklaven gegenüber, die nur zu untergeordneten Diensten verwendet waren, wäre der mit einer höheren Funktion betraute Telophilos ganz erheblich im Nachteile gewesen, wenn er mit einem Taggelde von (etwas mehr als?) einem Obolen seine sämtlichen Bedürfnisse hätte bestreiten müssen. Schon aus dem Umstande, dass bei den übrigen Staatssklaven ausdrücklich bemerkt wird, die 3 Obolen gehörten für ihren Lebensunterhalt, während bei Telophilos nicht davon die Rede ist, erscheint uns die Schlussfolgerung berechtigt, dass der letztere den in der Inschrift genannten Betrag nur als eine Art Vergütung für seine Bemühungen erhielt, für seine leiblichen Bedürfnisse aber sonst noch Sorge getragen wurde. Zu der letzteren Annahme werden wir noch anderweitig geführt. Wir haben oben gezeigt, dass stets eine Anzahl von Staatssklaven vorhanden war, um im Bedürfnisfalle verwendet werden zu können. Gewiss kam es nun vor, dass der eine oder andere gerade keine Beschäftigung fand. Hätte er dann an solchen Tagen nicht wenigstens Anspruch auf Verköstigung seitens des Staates haben sollen? Für diese werden ihm also auf alle Fälle die nötigen Mittel gewährt worden sein, während er für seine Dienstleistungen je nach der Art und Bedeutung derselben noch eine eigene Vergütung[1]) erhielt. Auf diese Weise konnten es geschickte und fleissige Staatssklaven bei einiger Sparsamkeit leicht zu einem kleinen Vermögen bringen und so nur können wir es verstehen, wenn Aeschines den Pittalakos einen *εὐπορῶν ἀργυρίου* nennt und wenn der Staat von seinen Sklaven auch eine Kaution verlangen konnte.

Versuchen wir nun, uns aus den erhaltenen Angaben ein annäherndes Bild von den Dienstleistungen dieser Staatssklaven zu machen. Die einfachste Art ihrer Verwendung war die, wie wir sie C. J. A. II 61 gesehen haben. Hier haben die Prytanen einem Staatssklaven den Auftrag zu geben, ein Verzeichnis der in der Chalkothek aufgestellten Gegenstände herzustellen (*παραγγεῖλαι δὲ τοὺς πρυτάν[ε]ι[ς] καὶ Ε[ὐκλ]εῖ τῷ δημοσίῳ ἥκειν εἰς ἀκρόπολιν γρα[ψόμ]ενον τὰ ἐν τῇ*

[1]) Die Auffassung Waszýnskis (Hermes S. 554), wonach die Dienstleistung der höheren Klasse der *δημόσιοι* (*ὑπηρέται*) als *λειτουργία* bezeichnet wird, darf doch wohl nicht verallgemeinert werden.

χαλκοθήκει Z. 11 f.). Er versieht somit hier das blosse Amt des Schreibers.

Aus dem Umstande, dass sonst in den Inschriften von keinem *δημόσιος* als Schreiber die Rede ist, brauchen wir gewiss nicht auf deren Seltenheit zu schliessen. Bei der geringen Bedeutung des Amtes kann uns diese Thatsache nicht befremdend erscheinen. Oefters dagegen erscheinen sie uns in den Inschriften als Gegenschreiber. Es ist dies auch erklärlich; denn in den Inschriften sind uns ja die Urkunden selbst erhalten, welche von den Staatssklaven gegengezeichnet wurden. So enthält C. J. A. II 737, wie schon bemerkt wurde, Rechnungsnachweise der Schatzmeister der Athene über vereinnahmte und verausgabte Gelder aus Ol. 118, 3, 306/5 v. Chr. Unter den Posten der 9. und 11. Prytanie stehen u. a. auch die Namen des jeweiligen *ἐπιστάτης τῶν πρυνάνεων* und einiger Staatssklaven, deren Namen jedoch nur mehr teilweise erhalten sind. Wir sehen also, dass sie mit den ihnen vorgesetzten Beamten auch Urkunden gegenzeichneten, und zwar erschien eine Gegenzeichnung seitens der Staatssklaven zunächst bei jenen Schriftstücken wünschenswert, welche wie z. B. das vorliegende finanziellen Inhaltes waren und wo es sich darum handelte, die Richtigkeit der angeführten Ausgaben zu bestätigen. Auch in C. J. A. II 834 b ist Telophilos zu dem Zwecke gewählt: *ἀντιγράφεσθαι τὰ ἀναλισκόμενα.*

Ferner gehört hieher der Staatssklave der Inschrift, welche Homolle im Bull. de corresp. hellen. XIII S. 426 veröffentlicht hat. Es ist dies ein Rechenschaftsbericht der Schatzmeister der delischen Tempelbehörde und einiger anderen Beamten, welche diesen an die Seite gegeben waren. Auch hier finden wir einen Staatssklaven (Z. 4 f. *καὶ δημοσίου τοῦ κεχ(ε)ιροτονη[μένου . . .*), dessen Funktion die verstümmelte Inschrift zwar nicht mehr erkennen lässt, die aber in nichts anderem als in der Gegenzeichnung bestanden haben kann, nachdem er mit den das Protokoll einreichenden Beamten angeführt wird. Homolle bemerkt zu diesem *δημόσιος*: le collège est assisté par un greffier également élu (nämlich wie die voraus genannten Beamten) qui porte à Athènes le nom de *δημόσιος*. Daraus scheint hervorzugehen, dass er denselben für einen Freien und *δημόσιος* für dessen Titel hält, eine Auffassung, die ich nicht teilen kann. Ich habe kein Beispiel gefunden, das diese Auffassung zulassen würde. Nach meinen Ausführungen über die Bezeichnung der Staatssklaven (S. 7) nehme ich vielmehr auch hier einen solchen an.

Indessen nicht bloss bei Rechnungsnachweisen finden wir ihre Unterschrift, sondern auch bei anderen Schriftstücken, wo es sich um die gewissenhafte Verwendung von Wertgegenständen handelte. Es ist dies besonders der Fall bei den Rechenschaftsberichten jener Kommissionen, welche mit der Umschmelzung und Verarbeitung einer grösseren Anzahl Weihgeschenke zu einem einzigen neuen beauftragt wurden. Wir haben hiefür mehrere Beispiele. So ersehen wir aus C. J. A. II 403, dass der Staatssklave Demetrios den Rechenschaftsbericht jener Kommission gegenzuzeichnen hatte, welche einen solchen Auftrag hatte, nämlich Weihgeschenke, die seit einer Reihe von Jahren im Tempel des *ἥρως ἰατρός* sich gesammelt hatten, einschmelzen und zu einem einzigen verarbeiten zu lassen. Auch aus der folgenden Inschrift C. J. A. II 404 ersehen wir, dass eine Kommission zum gleichen Zwecke eingesetzt wurde. Ihre Mitglieder wurden beauftragt, ebenfalls einen Staatssklaven zu wählen: *λ]ειτουργήσοντα αὐτοῖς.* Es kann kaum zweifelhaft erscheinen, dass auch er zu dem gleichen Zwecke wie jener der vorausgehenden Inschrift zur Gegenzeichnung des einzureichenden Rechenschaftsberichtes gewählt wurde. Denn aus den Worten: *ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τεῖ β[ουλεῖ χειρο]τονῆσαι τὴν βουλὴν ἐξ ἑαυτ[ῆς ἄνδρας τρ]εῖς ὁμοίως καὶ δημόσιον οἴτιν[ες* . . . (mit einer Reihe von Beamten, die nun angeführt werden) *ποιήσονται [τὴν] μετασκευὴν τῶν προειρημένων [καὶ κατ]αβαλοῦνται λόγον εἰς τὸ μητρῷο[ν ὅ]ν ἂν οἰκονομήσωσιν* . . . (Z. 18 ff.) geht deutlich genug hervor, dass auch er an dem in das Metroon einzuliefernden Rechenschaftsberichte teilnahm, natürlich durch Unterzeichnung seines Namens. Ebenso gehören noch hieher die Staatssklaven in C. J. A. II 839 und in der von Kumanudes im Athenaion VI S. 489 veröffentlichten Inschrift, welche beide den gleichen Inhalt wie die vorausgehenden haben.

Die Gegenzeichnung fand in der Weise statt, dass die Staatssklaven ihre Namen neben die der Beamten setzten und damit die Gewähr dafür übernahmen, dass der im amtlichen Berichte wiedergegebene Thatbestand auch der Wahrheit entspreche. Aus der relativen Häufigkeit dieser Massregel ersehen wir auch, wie viel den Athenern an derselben lag. Aus den Inschriften selbst erfahren wir, dass die Urkunden zum Teil ihren vollen Wert erst durch eine solche Gegenzeichnung erhielten. So heisst es C. J. A. II 403: *ἑλέσθαι δὲ καὶ δημόσιον τὸν ἀντιγραψόμενον* und unmittelbar darauf *ὅπως ἂν τούτων γενομένων ἔχει καλῶς καὶ εὐσεβῶς τεῖ βουλεῖ καὶ τῶ[ι]*

δήμωι τὰ πρὸς τοὺς θεούς. Die Gegenzeichnung des Rechenschaftsberichtes durch die Staatssklaven wird also ausdrücklich gefordert, um die Urkunde rechtskräftig zu machen. Eine ähnliche Stelle findet sich auch C. J. A. II 404 Z. 28 f. Wir haben bereits oben (S. 50) darauf hingewiesen, was die Athener mit diesem Verfahren bezweckten.

Wie hoch das Vertrauen war, das man in diese Staatssklaven setzte, erhellt wohl am besten aus dem Umstande, dass man sie mit Vorliebe den ins Feld ziehenden Feldherren zur Verwaltung der Kriegsgelder beigab. Einen inschriftlichen Beleg hiefür konnte ich nicht finden. Aber bekannt ist, was Demosthenes in seiner Rede über die Angelegenheiten in Chersonnes sagt. Unter den Massregeln, welche er zum Zwecke einer erfolgreichen Kriegsführung empfiehlt, gibt er auch folgende an: ... *ἀλλὰ κατασκευάσαντας δεῖ δύναμιν καὶ τροφὴν ταύτῃ πορίσαντας καὶ ταμίας καὶ δημοσίους, καὶ ὅπως ἔνι τὴν τῶν χρημάτων φυλακὴν ἀκριβεστάτην γενέσθαι, οὕτω ποιήσαντας τὸν μὲν τῶν χρημάτων λόγον παρὰ τούτων λαμβάνειν, τὸν δὲ τῶν ἔργων παρὰ τοῦ στρατηγοῦ* (§ 47). Der Staatssklave schien also den Athenern eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, dass die dem Feldherrn zufliessenden Gelder nicht verschleudert würden. Wenn es heisst, dass man jenen Rechenschaft über die richtige Verwendung derselben abverlangen solle, so müssen wir daraus entnehmen, dass ihnen auch ein Teil an der Verwaltung derselben zugekommen sein muss: ihre Aufgabe wird es gewesen sein, die Einnahmen wie die Ausgaben aufzuzeichnen (Schol. zu Dem. II 19 *δούλους εἶχον δημοσίους οἱ Ἀθηναῖοι ... καὶ ἐξέπεμπον αὐτοὺς ἐν τοῖς πολέμοις μετὰ τῶν ταμιῶν καὶ τῶν στρατηγῶν, ἵνα ἀπογράφοιεν τὰ ἀναλισκόμενα*). Wir werden aber Böckh recht geben müssen, wenn er bemerkt, dass man nicht alle bei den Schriftstellern vorkommenden Schatzmeister der Feldherren für Staatssklaven halten dürfe, dass vielmehr viele von ihnen nur Privatkassiere derselben gewesen zu sein scheinen (Staatsh. d. Ath. I S. 195 a. Schl.).

In gleicher Weise wie den voraus genannten Behörden werden sie auch noch manch anderen in finanziellen Angelegenheiten beigegeben worden sein. Wir müssen hier nochmals auf die Inschrift C. J. A. II add. 737 zurückkommen. Z. 19 heisst es: ... *δημόσιοι Ζωπυρ[ί]ω[ν Λέ]ω[ν ... μι[ας] Μενεκλῆς*, Z. 20 — — *ατ]έρει Σκύλαξ*. Von den Staatssklaven Zopyrion und Leon ist bereits die Rede gewesen (s. o. S. 53). U. Köhler (Mitteilungen des arch. Inst. zu Ath. V 269) glaubt, dass die vor *Μενεκλῆς* stehenden Buchstaben

besser zu *ταμίας* statt zu einem Eigennamen wie *Ἑρμίας* zu ergänzen seien, indem es wohl möglich sei, dass bei der Kassa der Schatzmeister der Athene dauernd ein Staatssklave angestellt war. Das ist nicht unwahrscheinlich und scheint auch bei anderen Finanzbehörden der Fall gewesen zu sein. So z. B. verlangt Androtion, dass bei der Erhebung der *εἰσφορά* ein Staatssklave zugegen sein solle (Dem. g. Androt. § 70 *κἄιτ' ἐπὶ μὲν ταῖς εἰσφοραῖς τὸν δημόσιον παρεῖναι προσέγραψεν ὡς δὴ δίκαιον ὄν, ὧν ἕκαστος ἀντιγραφεὺς ἔμελλεν ἔσεσθαι τῶν εἰσενεγκόντων*). Bezüglich des Z. 20 genannten Staatssklaven Skylax geht seine Vermutung dahin, dass vor seinem Namen die Angabe des besonderen Geschäftes, das ihm überwiesen war, mit *ἐπί* stand.[1]) Aus dem inschriftlichen Quellenmaterial konnte ich ein Beispiel, um diese Annahme zu stützen, leider nicht finden, weshalb ich mich begnüge, dieselbe einstweilen einfach anzuführen. Auch gegenüber einer dritten Hypothese U. Köhlers kann ich mich noch nicht zustimmend verhalten, bevor sich nicht bessere Beweise dafür gefunden haben, obwohl dieselbe manches Wahrscheinliche an sich trägt. Aus Z. 41 ff. der Inschrift ergibt sich nämlich, dass auch fremdes, wahrscheinlich makedonisches Geld bei den Schatzmeistern der Athene eingegangen war. Die Worte: *τὸ χρυσίον [ἐδ]οκίμασ[ε]ν ὧ[π]ο[υδ* . . . (Z. 45) lassen erkennen, dass das Geld geprüft wurde, da Athen in der Regel kein Gold prägte. K. hält diesen *δοκιμαστής* ebenfalls für einen *δημόσιος* und glaubt, dass ein solcher wahrscheinlich in keinem Kasseninstitute fehlte. Er weist dabei auf den *ἀργυροσκόπος* hin, der sich in der Weihinschrift des messenischen Andania findet (Le Bas-Foucart, Messenie Nr. 326a Z. 47 f., E. Curtius, in der Zeitschrift für Numismatik II S. 269 f.).

Indessen wurden diese Staatssklaven mit noch anderen verantwortlicheren Dienstleistungen betraut. So war im Archiv des Metroon ein Staatssklave angestellt. Dasselbe unterstand der Obhut des Ratsschreibers, während die eigentlichen archivalischen Obliegenheiten dem Staatssklaven zukamen. (Dem. de fals. leg. § 129 *καὶ τοῦτ' οὐκ ἔνεστι μὲν ἐμοὶ οὕτω, τούτῳ δ' ἄλλως πως εἰπεῖν, ἀλλ' ὑπὲρ μὲν τῆς ἐξωμοσίας ἐν τοῖς κοινοῖς γράμμασιν ἐν τῷ Μητρῴῳ ταῦτ' ἔστιν ἐφ' οἷς ὁ δημόσιος τέτακται*). Er hatte für die Aufbewahrung und Instandhaltung der staatlichen Urkunden zu sorgen. Dabei wird es

[1]) Er bemerkt dazu, dass in *ατέρει* die beiden ersten Buchstaben nicht sicher seien; dass statt des *τ* vielleicht auch (*ΛΗΕΡΕΙ*)*φ* gelesen werden kann.

auf die richtige Verwaltung derselben angekommen sein, damit sie leicht zu benützen waren, in welchem Falle man sich wohl auch an ihn zu wenden hatte. Aus Aristot. *πολ. Ἀθην.* XLVII 5 und XLVIII 1 ff. ersehen wir, in welcher Weise er dabei thätig war. Es ist daselbst von der Löschung der Pachtsummen für die einzelnen Staatsgefälle die Rede. In jeder Prytanie waren hiezu Termine anberaumt, und so oft nun ein solcher gekommen war, wurden aus dem Archiv die Tafeln, welche die Buchung für diesen Termin enthielten, vor die Prytanen gebracht, und zwar bemerkt Aristoteles, dass der Staatssklave des Archives den Apodekten, welchen die Erhebung der Pachtsummen zukam, die betreffenden Aktenstücke einhändigte, indem er nur diese allein aus ihrem Fache herausnimmt, damit die an diesem Tage berichtigten Beträge sofort gelöscht werden können: die übrigen Akten bleiben für sich gesondert in Verwahrung, damit vor dem Zahlungstermine keine Löschung erfolge (*εἰσφέρεται μὲν οὖν εἰς τὴν βουλὴν τὰ γραμματεῖα κατὰ τὰς καταβολὰς ἀναγεγραμμένα, τηρεῖ δ' ὁ δημόσιος· ὅταν δ' ᾖ χρημάτων [κατα]βολή, παραδίδωσι τοῖς ἀποδέκταις αὐτὰ ταῦτα καθελὼν ἀπὸ τῶν ἐπιστυλίων, ὧν ἓν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ δεῖ τὰ χρήματα καταβληθῆναι καὶ ἀπαλειφθῆναι· τὰ δ' ἄλλα ἀπόκειται χωρίς ἵνα μὴ προεξαλειφθῇ*, a. a. O. XLVII a. Schl.). Nach erfolgter Löschung wurden die Tafeln wieder dem Staatssklaven zur Aufbewahrung zurückgegeben (ebd. 4, 1 *καὶ πάλιν ἀποδιδόασιν τὰ γραμματεῖα τῷ δημοσίῳ*).

Die Dienstleistung des im Archiv beschäftigten Staatssklaven war also keineswegs so unbedeutend. Er musste am bestimmten Termine den Prytanen die richtigen Urkunden vorlegen, was eine genaue Kenntnis der im Archiv vorhandenen Schriftstücke voraussetzt und ebenso auf eine peinliche Ordnung in demselben schliessen lässt. Dieser Umstand aber lässt uns annehmen, dass der über das Archiv gesetzte Sklave sein Amt auf Lebenszeit versah.

Mit dem gleichen Geschäfte finden wir auch einen Staatssklaven im Archive der Schiffswerfte betraut. Derselbe ist erwähnt C. J. A. II 811. Diese Inschrift kann uns als Ergänzung zu der vorausgehenden Notiz des Aristoteles dienen. Dieselbe enthält Uebergabsurkunden der *ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων* vom Jahre 323/22 v. Chr. In der für unseren Zweck in Betracht kommenden Stelle (Col. b Z. 158—173) handelt es sich um jene Trierarchen, welche sich hatten vor Gericht verpflichten müssen, statt der ihnen übergebenen alten Trieren neue an die Schiffswerfte zu liefern, weil sie dieselben nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustande zurückgegeben hatten, oder für dieselben eine

dementsprechende Entschädigung in Geld zu leisten.[1]) Im ersteren Falle hatten sie den Rumpf des alten Schiffes auseinander zu legen und dafür einen neuen an die Schiffswerfte abzuliefern, in beiden Fällen aber den Schnabel des alten Schiffes wieder zurückzuerstatten. In unserer Urkunde nun sind a. a. O. diejenigen Trierarchen aufgeführt, welche zwar den Rumpf zurückgegeben hatten, jedoch mit dem Schnabel im Rückstand geblieben waren. Nur zwei derselben hatten nachträglich ihre Schiffsschnäbel, welche dann verkauft wurden, zurückerstattet, und die Namen dieser Trierarchen kann der Staatssklave Opsigonos nachweisen (*οὓς ἀποφαίνει Ὀψίγονος ὁ δημόσιος* Z. 170 ff.).

Er begegnet uns noch ein zweites Mal in dieser Inschrift (Col. C Z. 131 ff.), und zwar ist daselbst in ähnlicher Weise die Rede von ihm wie oben. Um den Inhalt dieser schwierigen Stelle kurz wiederzugeben, so handelt es sich dabei um den Beschluss des Rates über die Annahme von Schiffshölzern an Zahlungsstatt für eine Schuld, welche durch gerichtliche Verurteilung wegen nicht abgegebener Schiffsgeräte entstanden war. Von der Schuld soll der Schreiber der Elfmänner den Betrag, den die Schiffshölzer ausmachen, abschreiben, nachdem der Sekretär der *ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων* (als Rechnungsbeamter dieser Behörde), der Stratege (vor dessen Forum nach Böckh [a. a. O. S. 210] die Angelegenheiten wegen Verlust der Schiffe und Geräte gehörten) und der Staatssklave Opsigonos den Wert dieser Ruderhölzer nachgewiesen hätten. Wir sehen: in beiden Fällen handelt es sich um die Vorlage von Schriftstücken zur Einsichtnahme der an der Sache Beteiligten. Wir müssen also dem im Archive beschäftigten Staatssklaven eine ziemlich genaue Kenntnis in seinem Wirkungskreise zugestehen, wenn er jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Schiffswerfte zu geben im stande war.

Aus der Inschrift selbst scheint mir auch hervorzugehen, dass dieses Amt ein ständiges war, dass es einem Staatssklaven für immer übertragen wurde. Denn im Gegensatze zu jenen Staatssklaven, welche mit einer vorübergehenden Leistung betraut als *κεχειροτονημένοι* bezeichnet werden, wird er *δημόσιος ὁ ἐν τοῖς νεωρίοις* (Col. C Z. 135) genannt, was einem Titel gleichkommt.

Wir haben nur diese beiden Beispiele für Staatssklaven als

---

[1]) Cf. Böckh, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, Cap. XIV S. 210 ff. und U. Köhler in den Mittheil. des arch. Inst. zu Athen IV S. 81.

Archivare gefunden. Aber gewiss werden sie genügen, um uns zu der Annahme zu berechtigen, dass auch andere Behörden, namentlich die der Justiz für die Verwaltung ihrer Urkunden solche Staatssklaven gehabt haben.

Die Inschrift C. J. A. II 476 zeigt uns, dass auch für die Aufbewahrung der amtlichen Masse und Gewichte Staatssklaven verwendet wurden. Dieselbe, einen Volksbeschluss über die Herstellung neuer Masse und Gewichte enthaltend, ist an den Anfang des ersten, bezw. noch an das Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. zu setzen. Nachdem Z. 1—7 von Strafen die Rede ist, welche auf die Benützung falscher Masse und Gewichte gesetzt sind, folgen Z. 7—37 Vorschriften über die Herstellung neuer Masse und Gewichte und darauf über die Aufbewahrung und Uebergabe derselben. Hier heisst es nun Z. 37—42: [ὅπως] δὲ διαμένῃ εἰς τὸ[ν λοιπὸν] χρόνον τά τε μέτρα [κ]αὶ τὰ σταθμά, παραδο[ῦναι αὐτὰ τὸν κ]αθεσταμένον ἐπὶ [τὴν κατασκευ]ὴν τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν Διόδωρο[ν] Θεο[φί]λο[υ Ἀ]λ[αιέα τ]ῷ ἐν τῇ σκιάδι καθ[εσταμέ]νῳ δημοσίῳ καὶ τῷ ἐμΠει-ραε[ῖ] μετὰ τοῦ [ἐπιμελητ]οῦ (?) [καὶ τῷ ἐν] Ἐλευσῖν[ι]. οὗτοι δὲ [αὐτὰ] συ[ντ]ηρείτωσαν διδόντες σηκώματα τῶν [τε μέτρ]ων [καὶ τῶν σταθμ]ῶν ταῖς τε ἀρχαῖ[ς καὶ] το[ῖς ἄλλ]οις πᾶσ[ι τ]οῖς δεο[μέ]νοις. . . Es wird also bestimmt, dass Diodoros, welcher für die Herstellung der neuen Masse und Gewichte zu sorgen hatte, dieselben an den Staatssklaven in der Skias, die Böckh (St.-H. d. Ath. S. 366) mit der Tholos identifiziert, im Piräus und in Eleusis aushändigen solle. Wir haben demnach drei Amtslokale, wo die amtlichen Masse und Gewichte aufbewahrt wurden: in der Stadt selbst, im Piräus und in Eleusis. Es ist also gegen früher eine Aenderung eingetreten; denn es ist bekannt, dass früher die Metronomen die Aufsicht über die amtlichen Masse und Gewichte hatten (Aristot. πολ. Ἀθην. LI 2: καὶ οὗτοι (scl. μετρονόμοι) τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ἐπιμελοῦνται πάντων, ὅπως οἱ πωλοῦντες χρήσονται δικαίοις). Aus der vorliegenden Inschrift ist zu entnehmen, dass zur Zeit ihrer Abfassung das Amt der Metronomen nicht mehr bestand, da sonst Diodor beauftragt worden wäre, die neuen Masse und Gewichte an diese Behörde abzuliefern (Z. 38 ff.), nicht aber an die Staatssklaven jener drei oben genannten Orte. Allerdings ist Z. 7 gesagt, dass die Behörden, welche mit der Herstellung der Masse und Gewichte beauftragt worden waren, für deren genaue Benützung zu sorgen hätten. Aber es ist nirgends in der Inschrift von Metronomen die Rede. Und wenn diese Behörde

damals noch bestanden hätte, so müssten diese Staatssklaven zweifelsohne ihr unterstehen. Aber nachdem in Z. 45 ff. der Inschrift gesagt ist, dass die Strafgewalt über den *δημόσιος ἐν τῇ σκίαδι* den Prytanen und dem Strategen über die Militärangelegenheiten, über den im Piräus seinem *ἐπιμελητής* und über den in Eleusis dem Hierophanten zustand, so ist daraus zu entnehmen, dass dies die vorgesetzten Behörden der bezüglichen Staatssklaven waren. Hätten die Metronomen damals noch bestanden, so wäre offenbar ihnen die Bestrafung des *δημόσιος* zugekommen. Auch Meier-Schömann (Att. Proz. S. 93 Anm.) ist dies aufgefallen, ohne dass er aber die weiteren Schlüsse daraus gezogen hätte. Auch deutet der Inhalt des Schriftstückes darauf hin, dass das Amt der Metronomen damals nicht mehr bestand. Aus demselben geht deutlich genug hervor, dass eine grosse Unordnung im ganzen Mass- und Gewichtssystem eingerissen war. Wie wäre dies aber möglich gewesen, wenn es damals noch eine Behörde gegeben hätte, deren Obliegenheit es war, auf die richtige Einhaltung der amtlichen Masse und Gewichte zu achten?

Um dem ein Ende zu machen, wurden neue Masse und Gewichte angeschafft und Staatssklaven mit einem Teil der Dienstleistungen der früheren Metronomen betraut. An drei Orten waren die amtlichen Muster der Masse und Gewichte aufbewahrt. Je ein Staatssklave hatte die Verwaltung derselben, indem er sie den Behörden wie auch Privaten vorlegen musste, damit auch sie die ihrigen nach denselben aichen lassen konnten (*οὗτοι δὲ αὐτὰ συντηρείτωσαν διδόντες σηκώματα τῶν τε μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ταῖς τε ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι τοῖς δεομένοις* Z. 40 ff.). Wahrscheinlich thaten dies die betreffenden Staatssklaven selbst, indem sie die zu aichenden Stücke mit einem amtlichen Zeichen versahen. So mögen sie in ihren Amtshandlungen unseren heutigen Aichmeistern am nächsten gekommen sein.

Wir müssen hier noch des näheren auf die Frage, welche die Zeitdauer dieses Amtes betrifft, eingehen. Es besteht hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Herausgebern dieser Inschrift, Böckh und Köhler. Köhler ergänzt und interpungiert folgendermassen: Z. 46 [*κολα*]*ζόντων* . . . (es ist von einer allenfallsigen Bestrafung des *δημόσιος* in Eleusis die Rede) *τὸν δὲ ἐν Ἐλευσῖνι ὅ τ*[*ε*] *ἱεροφάν*[*τη*]*ς* [*καὶ οἱ κα*]*θ*[*εσ*]*ταμένο*[*ι*] *ἄ*[*νδρ*]*ες καθ' ἕκαστον* [*τὸν ἐνιαυτὸ*]*ν ἐπὶ παν*[*ήγυρι*]*ν* und fährt dann fort: (§ 7) *μετα*[*π*]*αρ*-[*αδ*]*ιδότω*[*σαν δὲ*] *ο*[*ἱ δη*]*μόσ*[*ιο*]*ι ἀεὶ τοῖς* [*με*]*θ' ἑ*]*α*[*υ*]*τοὺ*[*ς*] *κα*[*θεσταμέ*]*νοις δημοσίοις* [*μ*]*ετ' ἀναγραφῆς* [*π*]*άν*[*τα*] *τὰ* [*μέτρα καὶ σταθμά*].

Böckh dagegen bezieht *καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἐπὶ τὴν πανήγυριν* auf das Folgende, nicht wie K. auf das Vorausgehende, so dass es bei ihm heisst: *καθ' ἕκαστον [δὲ τὸν ἐνιαυτὸ]ν ἐπὶ τὴν παν[ή]γυριν μετα . . . πα[ρα]διδότω [ἅπ]α[ς] ὁ [δημόσι]ος ἀεὶ [τ]ο[ῦ ἐνι]α[υ]τοῦ κα[θεσταμέ]νοις δημοσίοις [μ]ετ' ἀναγραφῆς [πά]ντα τὰ . . . κ. τ. λ.* Die beiden stehen sich also ziemlich diametral gegenüber. Nach Böckhs Auffassung hätte jedes Jahr ein anderer *δημόσιος* das Amt übernommen und zwar, wie er die *πανήγυρις* deutet, von den Panathenäen des einen Jahres bis zu denen des andern.[1]) Dann hätte die Uebergabe an den Nachfolger stattgefunden. Anders die Auffassung U. Köhlers. Dieser lässt das *καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἐπὶ τὴν πανήγυριν* zu den Worten *οἱ καθεσταμένοι ἄνδρες* gehören, die mit dem Hierophantes die Strafgewalt über den Staatssklaven in Eleusis haben und welche K. mit den *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* identifiziert.

Leider ist es nicht möglich, die Lücken der Inschrift an der entscheidenden Stelle absolut sicher zu ergänzen. Wir müssen uns daher nach andern Gesichtspunkten umsehen, um uns für die eine oder andere Auffassung bestimmt entscheiden zu können.

Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob bei den Staatssklaven ein zu solch ungewöhnlicher Zeit erfolgender Wechsel in der Besetzung stattgehabt habe, glaube ich in der Inschrift selbst einen sicheren Anhaltspunkt gefunden zu haben. Z. 49 heisst es nämlich mit einer gewissen Uebereinstimmung der beiden Herausgeber: bei Böckh: *μεταπαραδιδότω ἅπας ὁ δημόσιος ἀεὶ τοῖς τοῦ ἐνιαυτοῦ καθεσταμένοις δημοσίοις*; bei Köhler: *μεταπαραδιδότωσαν δὲ οἱ δημόσιοι ἀεὶ τοῖς μεθ' ἑαυτοὺς καθεσταμένοις δημοσίοις*. Für mich ist nun entscheidend die Stellung des *ἀεὶ* vor dem Artikel. Wer mit den Inschriften einigermassen vertraut ist, weiss, dass die in einem bestimmten Turnus wechselnden Beamten stets mit *οἱ ἀεὶ* bezeichnet wurden; so heisst es z. B. gleich in unserer Inschrift Z. 16: *τὴν βουλὴν τοὺς ἑξακοσίους τὴν ἀεὶ βουλεύουσαν*. Würden nun die Staatssklaven von einer Panegyris zur andern aufgestellt worden sein, so müsste es doch wohl heissen: *μεταπαραδιδότωσαν . . . τοῖς ἀεὶ καθεσταμένοις δημοσίοις*. Dazu kommt noch ein weiterer Punkt. Das *καθεσταμένοι* in Z. 48 muss doch auch eine Beziehung auf irgend etwas haben, wenn es

[1]) Gemeint können hier nur die kleinen Panathenäen sein, welche alljährlich stattfinden.

einen Sinn geben soll. Und da bleibt uns nichts anderes übrig, als es auf das unmittelbar nachfolgende *καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἐπὶ τὴν πανήγυριν* zu beziehen, wodurch es erst verständlich wird. Ich schliesse mich U. Köhler an, der diese Männer für die *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* hält. Nach seiner Interpunktion, die ich für die einzig richtige halte, wurde demnach dieser Dienst den Staatssklaven auf unbestimmte längere Zeit übertragen, wahrscheinlich auf Lebenszeit. Auch sie unterstanden wieder höheren Beamten, wie aus Z. 50 ersichtlich ist: *ἐὰν δέ τι μὴ παραδῶσι, ἐπαναγκαζέσθωσαν ὑπὸ τῶν τεταγμένων ἐπ' αὐτούς.* Wer diese sind, haben wir bereits oben (S. 64) gesagt und dort auch die Gründe für unsere Annahme angeführt. Für den *δημόσιος* in der Stadt waren es die Prytanen und der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα*; für den im Piräus nach Köhlers Vermutung der *ἐπιμελητὴς τοῦ Πειραιῶς* und für den in Eleusis der Hierophantes und die oben genannten *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων.*

Es sind leider verhältnismässig wenig Beispiele, die wir bis jetzt für die Verwendung der Staatssklaven zu den Dienstleistungen im Rechnungs- und Urkundenwesen anführen konnten. Aber sie lassen uns wenigstens das Eine erkennen, dass diese Staatssklaven, wenn auch nur einen untergeordneten, so doch nicht ganz zu unterschätzenden Teil der athenischen Beamtenschaft bildeten.
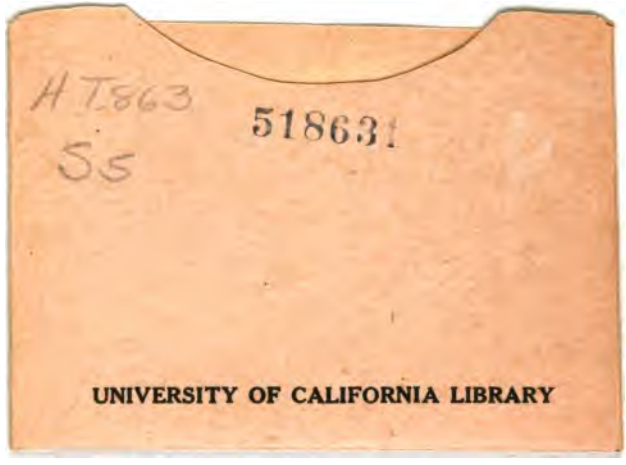
YC 06672